



Förderverein

Hermann Schulze-Delitzsch

und Gedenkstätte des deutschen Genossenschaftswesens e.V.

**Genossenschaft versus
Aktiengesellschaft
oder
Der Wettbewerb der Rechtsformen
lebt von Unterschieden**

Prof. Dr. Rolf Steding

Impressum:

Schriftenreihe.

Förderverein Hermann Schulze-Delitzsch und
Gedenkstätte des deutschen Genossenschaftswesens e.V.
Heft 10, Delitzsch 2005

Redaktion: Dr. Wolfgang Allert
Redaktionsschluss: 4. November 2005
ISSN 1615-181 X

Herausgeber:
Vorstand und Kuratorium des
Fördervereins Hermann Schulze-Delitzsch und
Gedenkstätte des deutschen Genossenschaftswesens e.V.
Kreuzgasse 10, 04509 Delitzsch
Internet: www.foerderverein-schulze-delitzsch.de

Satz: Presse-Service-Team, Chemnitz
Druck: Wagner Digitaldruck und Medien GmbH
August-Bebel-Straße 12, 01683 Nossen
Telefon: (03 52 42) 6 69 00, Telefax: (03 52 42) 6 69 09

**Genossenschaft versus
Aktiengesellschaft
oder
Der Wettbewerb der Rechtsformen lebt von
Unterschieden**

Prof. Dr. Rolf Steding

Inhaltsverzeichnis

| | |
|--|-----------|
| Vorwort | 6 |
| 1. Grundlagen der Konstruktion von eG und AG sowie Ambivalenzen ihrer Gestaltung | 7 |
| 1.1. Genossenschaft und Aktiengesellschaft – ungleiche Unternehmensformen des Gesellschaftsrechts | 7 |
| 1.2. Die entstehungsgeschichtliche Herausbildung der eG als juristische Antipode zur AG | 9 |
| 1.3. H. Schulze-Delitzsch zum Verhältnis von eG und AG Exkurs: Zur Andersartigkeit des Verhältnisses von eG und GmbH | 10 12 |
| 2. Kennzeichnung von eG und AG im Spektrum der Rechtsformen für Gesellschaften | 13 |
| 2.1. Die Rechtsform – juristischer Rahmen der Unternehmensgestaltung | 13 |
| 2.2. Die AG als klassisches Modell einer Kapitalgesellschaft | 15 |
| 2.3. Die eG – originelle „nicht-kapitalistische“ Gesellschaft Exkurs: Genossenschaftliche AG und kapitalistische Genossenschaft | 16 18 |
| 3. Tendenzen der Überstülpung von Elementen des Aktienrechts auf Genossenschaften | 19 |
| 3.1. Die Durchdringung der eG mit kapitalistischen Gestaltungselementen | 19 |
| 3.2. Gelegenheiten einer sich aufdrängenden Nutzung des Aktienrechts durch eG | 21 |
| 3.3. Die Novelle von 1973 zum GenG – gesetzgeberischer Durchbruch zum Aktienrecht für eG Exkurs: Aktuelle Bestrebungen zur Übernahme aktienrechtlicher Regeln | 23 25 |

| | | |
|-----------|---|-----------|
| 4. | Exempel der Verquickung von Genossenschafts- und Aktienrecht und deren Perspektiven | 26 |
| 4.1. | Die SCE als Beispiel für eine genossenschaftliche Rechtsfigur mit verstärkter Nutzung des Aktienrechts | 26 |
| 4.2. | Möglichkeiten des Formwechsels der eG zur AG und vice versa | 29 |
| 4.3. | Die analoge Übernahme der kleinen Variante der AG in das Genossenschaftsrecht – eine Zwangsläufigkeit Exkurs: Genossenschaften im Trend der Corporate Social Responsibility? | 30 32 |
| 5. | Genossenschaften und Aktiengesellschaften - unverzichtbare Rechtsformen für Unternehmen | 33 |
| 6. | Anhang | 36 |
| | Endnotenverzeichnis – zugleich als Überblick über das einschlägige Schrifttum | 36 |
| | Annex: Schemata zur Konstruktion der eG und der AG sowie der ihnen nahe stehenden GmbH | 41 |
| | Eingetragene Genossenschaft (eG) | 41 |
| | Aktiengesellschaft (AG) | 46 |
| | Gesellschaft mit beschränkter Haftung (GmbH) | 52 |
| | Zum Autor | 57 |
| | Bisher erschienen | 58 |

Vorwort

Die eingetragene Genossenschaft (eG) verliert im Rahmen des Spektrums der Rechtsformen für Unternehmen nicht nur in Deutschland, sondern auch in anderen Ländern, zusehends an Akzeptanz. Die bewusste Nutzung der nur der Genossenschaft eigenen Potenzen ist unter diesen Bedingungen ebenso unausweichlich geworden wie eine Reform des Genossenschaftsrechts, wenn und sofern die eG in ihrer rechtsförmlichen Originalität auch in Zukunft konkurrenzfähig bleiben soll.

Dabei ist allerdings die Frage zu beantworten, welchem konzeptionellen Trend die genossenschaftliche Entwicklung fortan folgen soll. Mehr oder weniger unausgesprochen wird dabei de facto die weitere Annäherung an das Aktienrecht bereits am stärksten bevorzugt. Dagegen dürfte es kaum einen Einwand geben, sofern die eG dadurch nicht ihre Originalität einbüßen oder gar gegen die AG austauschbar werden würde. Es ist jedoch leider nicht auszuschließen, dass sich der Identitätsverlust der Genossenschaft bei einer solchen Entwicklung eher verstärken als vermindern wird.

Die Gegenüberstellung von eG und AG vermag dabei – auch unter Einbeziehung des Herangehens von H. Schulze-Delitzsch an die gesetzliche Regelung der eG – manchen Aspekt dieses Problems aufzubellen.

Potsdam, im Jahre 2005

Prof. Dr. iur. Rolf Steding

1. Grundlagen der Konstruktion von eG und AG sowie Ambivalenzen ihrer Gestaltung

1.1. Genossenschaft und Aktiengesellschaft – ungleiche Unternehmensformen des Gesellschaftsrechts

Die eG und die AG sind zwei unternehmerische Gestaltungsformen des Gesellschaftsrechts, die sich als Personenvereinigungen verstehen und zur Erreichung eines gemeinsamen, von den Beteiligten geförderten Zwecks durch rechtsgeschäftliche Vereinbarung (den Gesellschaftsvertrag) begründet werden. Sowohl die eG als auch die AG haben Vereinscharakter und bilden daher im Unterschied zu den Personengesellschaften, wie z. B. der GbR, der OHG oder der KG, Körperschaften, mit deren Hilfe ein Teil des Vermögens mit der Konsequenz der Haftungsbeschränkung verselbstständigt werden kann, sodass sich Kooperationsmöglichkeiten mit Vermögensmassen anderer Rechtspersonen bieten.¹⁾ Zugleich aber sind sowohl eG als auch AG, sofern man sie nicht unter dem Struktur-, sondern unter dem Vermögensaspekt betrachtet, juristische Personen, d. h. Gebilde aus Personen, die die Rechtsordnung den natürlichen Personen gleichgestellt, denen sie Rechtsfähigkeit verleiht und damit die Möglichkeit eröffnet, als selbstständiger Träger von Rechten und Pflichten am Rechtsverkehr teilzunehmen. Diese „verwandtschaftlichen“ Gemeinsamkeiten vermögen jedoch nicht darüber hinwegzutäuschen, dass eG und AG ungleiche Unternehmensformen des Gesellschaftsrechts sind.

Der Zugang zur Bestimmung der Ungleichheit erschließt sich zunächst vor allem über das Leitbild von eG und AG, das merklich über deren gesetzliche Regelung hinausgeht und die Rechtsformen privatrechtlicher Gesellschaften generell kennzeichnet und von einander unterschei-

det. Das Leitbild versteht sich als die leitende Vorstellung von einer Rechtsform und damit als die Grundaussage über ihr Selbstverständnis. Während das Leitbild der AG das Bild einer Publikumsgesellschaft ist, in der den Gesellschaftern nur die Funktion als Geld gebende Anlagegesellschafter zugewiesen ist und zwischen den Kapitaleignern als Gesellschafter und dem Management eine strenge Trennung besteht, bei der die Anleger die Verfügungsgewalt hinsichtlich ihrer „Investition“ in die AG aus der Hand geben, ist die eG ihrem Leitbild zufolge eine mitgliederbedarfsdeckende Selbsthilfeeinrichtung²⁾, die nicht auf der Kapitaleinlage der Gesellschafter, sondern auf ihrer persönlichen Mitgliedschaft beruht und von den Mitgliedern gelenkt und getragen wird.

Die Ungleichheit von eG und AG reflektiert sich jedoch auch in weiteren ihrer Eigenschaften, die mit ihren Leitbildern verbunden sind und sich aus ihnen herleiten. So weist die eG solche nur ihr eigenen Besonderheiten auf wie ihre (konzeptionell bedeutsame) Förderzweckgebundenheit nach § 1 GenG, durch die die rechtliche Selbstständigkeit der Mitglieder gewahrt bleibt und die eG damit im Unterschied zur AG nicht im Interessenkonflikt zwischen Stake- und Shareholdern steht.³⁾ Besonders hervorhebenswert sind bei der eG aber auch solche Originalismen wie das so genannte Kopfstimmrecht nach § 43 Abs. 3 GenG und das Prinzip der regionalen Kooperation (in Verbänden) nach den §§ 54, 54a, 55 GenG. Im Unterschied dazu ist die AG als Modell zur rein investitiven Beteiligung der Anleger (wie im US-amerikanischen Kapitalmarktrecht als ein „investment contract“⁴⁾) konstruiert, bei dem den Kapitaleignern als Gesellschaftern eine ausschließlich passive Rolle zukommt. Wenn hier ausnahmsweise von solchen Aktionären wie den Banken abgesehen wird, sind die Gesellschafter heute de facto noch weiter als früher von der Entscheidungsgewalt in der AG getrennt,

weshalb der Staat – recht hilflos zwar – über Corporate Governance um eine Gegensteuerung bemüht ist.

1.2. Die entstehungsgeschichtliche Herausbildung der eG als juristische Antipode zur AG

Die Genossenschaftsidee hat Historizität, denn ihre Entwicklung spannt sich von den Sippenverbänden über die Markgenossenschaften, die Zünfte und die Gilden bis zu den so genannten modernen Genossenschaften. Sowohl die so genannten historischen Genossenschaften (des Mittelalters und der frühen Neuzeit) als auch die so genannten modernen Genossenschaften (des Industriezeitalters) sind – wenn auch in unterschiedlicher Weise – von der (allgemeinen) Genossenschaftsidee geprägt.⁴⁾ Dabei entstanden die ersten modernen Genossenschaften in der Mitte des 19. Jahrhunderts als Reaktion auf die durch den wirtschaftlichen Liberalismus ausgelöste freie Konkurrenz, die zu erheblichen Ungleichgewichten geführt und die Handwerker, Arbeiter und Bauern existenziell bedroht hatte. Dieser Nährboden machte schließlich in bestimmten Bereichen der Wirtschaft den Weg (auch) für Genossenschaften frei, die nach den Grundsätzen der Freiwilligkeit des Ein- und Austritts, der Selbsthilfe und der wirtschaftlichen Förderung kleiner Unternehmen konstruiert wurden. Es ist allerdings von Anfang an auch ein Grundsatz ihrer Gestaltung gewesen, dass sie zumindest binnenrechtlich in besonderer Weise ad personam und damit mitgliederbezogen geprägt waren.

Der im Falle der eG für eine Körperschaft besonders starke personalistische Gestaltungsansatz ist nur entstehungsgeschichtlich zu begründen: Der Hauptkonstrukteur des GenG, H. Schulze-Delitzsch, war zwar Jurist, vor allem aber zugleich Verfechter eines Konzepts zur

Lösung der sozialen Frage seiner Zeit⁵⁾, das er vor allem mit Hilfe des GenG durchzusetzen versuchte. Dementsprechend waren auch die ersten Genossenschaften, die auf deutschem Boden auf Initiative von H. Schulze-Delitzsch (und etwa zu gleicher Zeit von W. Raiffeisen) begründet worden waren, noch ausgesprochen sozial geprägt und hatten noch mehr oder weniger den Charakter von Wohltätigkeitsvereinen. Als Konsequenz daraus bemühte sich H. Schulze-Delitzsch fortan, das GenG so zu konturieren, dass die Genossenschaft zwar im Unterschied zur anonymen, von Kapitalinteressen dominierten und aus der Sicht ihrer Gesellschafter fremdbestimmten AG auch eine enge Mitgliederbindung aufweist, sich gleichwohl aber auch unternehmerisch zu behaupten vermag.⁶⁾

Die Besonderheiten der eG gegenüber anderen Körperschaften, wie der AG und der GmbH, begründen nach wie vor ihre Eigenständigkeit und Originalität als Rechtsform. Von Anfang an ist die Genossenschaft aber auch mit solchen Werten wie Humanität und Solidarität assoziiert gewesen, vor allem jedoch als eine Art unternehmerisches Sozialmodell begriffen worden. Ganz gewiss spielen solche Wertvorstellungen in Genossenschaften mit guter Begründung auch heute noch eine Rolle. Es kann jedoch kein Zweifel daran bestehen, dass die historische „Vorbelastung“ der eG im Sinne einer übersteigerten Verklärung der Erwartungen an die Genossenschaft als Variante einer Demokratie „von unten“, als Sozialmodell oder gar als Vehikel zur Linderung der Arbeitslosigkeit unter den derzeitigen allgemeinen Bedingungen von den eG kaum oder nicht mehr abgedeckt werden kann, denn sie überfordert die Leistungsfähigkeit der genossenschaftlichen Rechtsform. Insofern vermag die eG auch die ihr noch von H. Schulze-Delitzsch zuge dachte Rolle als juristische Antipode zur AG nur noch bedingt zu spielen.

1.3. H. Schulze-Delitzsch zum Verhältnis von eG und AG

Die um die Mitte des 19. Jahrhunderts entstandenen ersten modernen Genossenschaften befanden sich zumindest in Preußen, dem Wirkungsfeld von H. Schulze-Delitzsch, noch im Geltungsbereich des Allgemeinen Landrechts von 1794 und verstanden sich danach zunächst lediglich als „Erlaubte Gesellschaften“, die vom Staat jederzeit verboten werden konnten. Weder diese Gesellschaften noch andere zugelassene Rechtsgebilde passten im Schulzeschen Verständnis als Rechtsform für die Genossenschaften. „Das galt auch im Hinblick auf die ‚Corporation‘, die zwar rechtsfähig war und sonst geeignet zu sein schien, aber umfassender staatlicher Aufsicht unterlag und vom Staat aus ‚dehnbaren‘ Gründen jederzeit aufgelöst werden konnte.“⁷⁾ Daher musste sich H. Schulze-Delitzsch um eine Lösung bemühen, die es ermöglicht, „einerseits seine Organisation vor staatlichen Einflussnahmen abzuschirmen, andererseits den Genossenschaften für die fehlende Rechtspersönlichkeit Ersatz zu schaffen“.⁸⁾

Der erste Entwurf eines Genossenschaftsgesetzes wurde von H. Schulze-Delitzsch 1860 vorgelegt. Mit ihm hatte Schulze die Genossenschaft als eigenständige Rechtsform frei von behördlichen Konzessionszwängen ausgeprägt. 1863 schließlich brachte er den vervollkommenen Entwurf im Preußischen Abgeordnetenhaus ein. Als erstes deutsches Genossenschaftsgesetz wurde es 1867 in Preußen verabschiedet. Lange nach dem Tod seines Schöpfers trat es 1889 mit einigen Veränderungen auch als Gesetz des Deutschen Reiches in Kraft.⁹⁾ Damit hat der Gesetzgeber, initiiert und entworfen von H. Schulze-Delitzsch, in Gestalt der Genossenschaft eine Rechtsform „konstruiert“, die neben (oder besser: zwischen) den Personengesellschaften und den Kapitalgesellschaften einen eigenen Platz im Numerus clausus der Rechtsformen privatrechtlicher Gesellschaften gefunden hat.

Das Verhältnis von H. Schulze-Delitzsch bei der Ausprägung der genossenschaftlichen Rechtsform im Vergleich zur Rechtsform der AG war doppelter Art: Zunächst wollte Schulze mit der Genossenschaft an die Stelle der Banken in der Rechtsform der AG zur Flucht vor ihrem Kreditwucher Kreditgenossenschaften gründen, „um die Notlage der von den strukturellen Umwälzungen in der Mitte des vergangenen (19.) Jahrhunderts schwer getroffenen mittleren und kleineren Unternehmen zu beheben.“¹⁰⁾ Mit der eG wollte Schulze auf diese Weise quasi die AG antagonisieren. Darüber hinaus hat H. Schulze-Delitzsch „seine“ eG indessen auf eine geschickte Mischung von OHG und AG gegründet mit dem Ergebnis, dass eine in sich ausbalancierte Rechtsform für unternehmerische Initiative entstand, die gegenüber den rein erwerbswirtschaftlich ausgerichteten Unternehmen anderer Rechtsformen unternehmensrechtliche Unverwechselbarkeit aufweist. Die „Dauerleihe“ von Konstruktionselementen der AG für die eG ist zwar juristisch nach wie vor originell, hat die eG jedoch zugleich in ein Naheverhältnis zur AG gebracht, das ihr nicht nur genehm sein kann.

Exkurs: Zur Andersartigkeit des Verhältnisses von eG und GmbH

Die Genossenschaft hat als Körperschaft nicht nur zur AG, sondern auch zur GmbH eine (juristisch) enge Bindung. Es besteht hier aber schon insofern ein signifikanter Unterschied, als die GmbH später als die eG entstand und die eG folglich keine Gestaltungsanleihen bei der GmbH nahm, aber auch die GmbH einen eigenen, von der AG abgekoppelten Weg beschritt (auch wenn sie dem kapitalistischen Prinzip im Gesellschaftsrecht unterfällt). Zwischen eG und GmbH gibt es in detail zwar mehrere Gemeinsamkeiten, wie z. B. die starke personalistische Struktur im Binnenbereich und ihre Ausrichtung auf den Mittelstand. Zugleich aber bestehen zwischen ihnen erhebliche Differenzen,

so z. B. im Hinblick auf ihre unterschiedlichen Leitbilder (einschließlich ihrer Zweckverfolgung), aber auch bezüglich ihrer Kapitalaufbringung und -verfassung sowie ihres Managements.

2. Kennzeichnung von eG und AG im Spektrum der Rechtsformen für Gesellschaften

2.1. Die Rechtsform – juristischer Rahmen der Unternehmensgestaltung

Die Rechtsform ist ein Zentralbegriff des Unternehmensrechts. Unter ihr ist allgemein der juristische Rahmen eines Unternehmens im Hinblick auf die Personen- und Gruppeninteressen im unternehmerischen Innen- und Außenverhältnis zu verstehen. Der Gesetzgeber bietet der Wirtschaft dafür einen Numerus clausus unterschiedlicher Rechtsformen von der GbR über die OHG, die KG, die AG und die GmbH bis zur eG an. In gewisser Weise bündelt eine Rechtsform dieser Art zugleich die Gesamtheit der Eigenschaften der rechtlichen Organisation eines Unternehmens. Sie spielt für ein Unternehmen insofern eine überaus wichtige Rolle, als sie unternehmerische Kräfte sowohl freizusetzen als auch zu bremsen vermag. Die Aufgabe besteht folglich darin, für ein Unternehmen jeweils eine angemessene Rechtsform zu finden. Das kann nur durch Abwägung von Vor- und Nachteilen geschehen; es schließt folglich auch die Inkaufnahme von Nachteilen ein.

Die eG und die AG sind zwei Rechtsformen unternehmerischer Betätigung, die sich zunächst erkennbar von einander unterscheiden. Obgleich die eG eine „nicht-kapitalistische“ Gesellschaft und die AG eine oder gar die klassische Kapitalgesellschaft überhaupt verkörpert, sind eG und AG dennoch auch durch konstruktive Gemeinsamkeiten

entwicklungsgeschichtlich mit einander verbunden. Das erklärt sich daraus, dass der Begründer des Genossenschaftsgesetzes, H. Schulze-Delitzsch, die eG aus den Vorschriften zur OHG und zur AG kombinierte, weil – so Schulze – „die Bestimmungen ... über die Offene Handelsgesellschaft zur Regelung der Beziehungen unserer Genossenschaften nach außen hin, Dritten gegenüber, passen, während andererseits in Bezug auf die inneren Verhältnisse dieser Gesellschaften wiederum die Bestimmungen über die Aktiengesellschaften zusagen.“¹¹⁾ Auf den ersten Blick könnte das pervers wirken, wenn man bedenkt, dass die eG ursprünglich die AG antagonisieren sollte. Aus juristischer (konstruktiver) Sicht ist das aber durchaus nachvollziehbar.

Die einzelnen Rechtsformen sind sehr unterschiedlich strukturiert, womit der Gesetzgeber den unterschiedlichen Bedürfnissen und Interessen der Unternehmensgründer Rechnung tragen will. Diese Unterschiedlichkeit ist in besonderer Weise auch zwischen eG und AG gegeben. Vor allem auf den Druck von Genossenschaftsverbänden hin ist bereits durch den Gesetzgeber in den einschlägigen Rechtsvorschriften eine Angleichung der Regelung der Vorstandsmacht und der Kapitalversorgung der eG an die entsprechende Regelung des AktG vorgenommen worden. Die Fortsetzung dieser Tendenz wäre höchst bedenklich für die eG, insofern sie nämlich die Übernahme kapitalgesellschaftsrechtlicher Konstruktionsprinzipien maßlos überziehen und damit die Originalität der eG dezimieren würde. Der Wettbewerb der Rechtsformen lebt nämlich im Grunde nur von ihren Unterschieden. Solange sie nicht aus gravierenden Beweggründen unifiziert werden müssen, sollten sie daher aufrechterhalten werden.

2.2. Die AG als klassisches Modell einer Kapitalgesellschaft

Die Aktiengesellschaft ist zwar älteren Ursprungs, wurde aber de facto und de iure erst in der Mitte des 19. Jahrhunderts – als eine Rechtsform des Industriezeitalters – ausgeprägt. Mit der Funktion der Aufbringung und Bindung von Kapital betraut, mithin als Kapitalsammelbecken zum Zweck der Unternehmensfinanzierung genutzt, ist die AG das klassische Modell einer Kapitalgesellschaft. Ursprünglich konzipiert als Gesellschaftsform für Großunternehmen mit erheblichem Kapitalbedarf und mit einer Kapitalsammlungsfunktion, wird das Kapital „in der Regel von einer Vielzahl meist anonym bleibender Beteiligter aufgebracht, die Aktien gegen Einlagen übernehmen.“¹²⁾ Auch wenn mit der bedeutsamen Novelle vom 2. August 1994 zum AktG inzwischen ebenso kleinen Gesellschaften (mit dereguliertem Aktienrecht) der Zugang zur AG eröffnet wurde, hat das unbeschadet der dadurch erfolgten Veränderung des Verständnisses der (deutschen) AG keineswegs die Rolle beeinträchtigt, die die AG als klassisches Modell für die Kapitalgesellschaften – wie etwa die OHG als klassisches Modell für die Personengesellschaften – spielt.

Das im Aktiengesetz festgeschriebene Bild von der AG, „das vor allem von den Zwecken der Sammlung von Sparkapital und seiner Transformation in dauerhaft gebundenes Unternehmenskapital bestimmt wird“¹³⁾, dürfte zwar längst nicht mehr der Realität der AG entsprechen und ihre differente Entwicklung widerspiegeln, denn neben die mehr oder weniger von Aktionären beherrschte Gesellschaft tritt – abgesehen von weiteren gemischten Gestaltungsvarianten – auch die reine Publikums-AG, für die eine faktische Trennung von Eigentum und Verfügungsmacht kennzeichnend ist. Gleichwohl ist allen dem AktG unterstellten Varianten der AG die Fokussierung der Mitgliedschaft,

der Organverfassung und der Vermögensordnung auf den Gewinn der Gesellschaft und der Beteiligung an ihm unter Zurückdrängung personengesellschaftsrechtlicher Konstruktionsprinzipien gerichtet. Insofern ist die AG – entschieden stärker als z. B. die GmbH – durch und durch Kapitalgesellschaft.

Die AG ist unter diesem Aspekt durch Eigenschaften gekennzeichnet, die keiner anderen privatrechtlichen Gesellschaft in dieser Ausprägung anhaften. Dabei handelt es sich z. B. um die strenge Trennung zwischen dem Kreis der Kapitaleigner und dem Management, die Festlegung des Grundkapitals als Garantiekapital der Gesellschaft und dessen Aufteilung in (grundsätzlich handelbare) Aktien sowie besondere Schutzmechanismen für Aktionäre (u. a. gegen Führungseliten). Auch wenn der AG in Gestalt der GmbH im Kapitalgesellschaftsrecht eine in Deutschland mächtige Konkurrentin mit besonderer Akzeptanz erwachsen ist (bedenkt man, dass sich die Zahl der GmbH immer mehr der Schwelle von einer Million Gesellschaften nähert), ist vor allem „die Aktiengesellschaft als Publikumsgesellschaft mit börsengängigen Anteilen und einer bewährten, durch zwingende Vorschriften ausbalancierten Verfassung ... ohne Zweifel die bestgeeignete Rechtsform für die Risikokapitalversorgung und Steuerung größerer Unternehmen.“¹⁴⁾

2.3. Die eG – originelle „nicht-kapitalistische“ Gesellschaft

Die Genossenschaft hat im Vergleich mit der AG eine gänzlich andere Entstehungsgeschichte, die übrigens vor allem in ihren Anfängen von Betreibern auch gänzlich anderer Art, nämlich insbesondere von Handwerkern, kleinen Gewerbetreibenden und Landwirten, geschrieben worden ist.¹⁵⁾ Die besondere Rechtsform der eG beruht auf dem

spezifisch genossenschaftlichen Verbandszweck: auf dem Gedanken der verbandsmäßig organisierten Selbsthilfe. Es handelt sich also um eine Vereinsform, die nur für einen besonderen Gebrauchszweck zugelassen und ganz auf den Typus des Selbsthilfeunternehmens zugeschnitten ist. Gleichwohl stellt sich die eG schon lange nicht mehr durchgängig und in allen Branchen monolithisch als ein typisches Selbsthilfeunternehmen dar. Nachdem sich z. B. bereits die Konsumgenossenschaften aus dem Genossenschaftswesen wegen Wegfalls ihres besonderen (Förder-)Zwecks so gut wie „verabschiedet“ haben, bemühen sich derzeit vor allem die Genossenschaftsbanken, den genossenschaftlichen Selbsthilfe-Gedanken vergessen zu machen. Zumindest spitzen sie in ihrer Entwicklung die Frage nach Originalität der eG oder Egalität mit der AG denkbar scharf zu.¹⁶⁾

Die genossenschaftliche Rechtsform steht weder für eine Personengesellschaft noch für eine Kapitalgesellschaft. Sie gehört daher nach F. Kübler ebenso wie der sowohl rechtsfähige als auch der nichtrechtsfähige Verein zu den nicht-kapitalistischen Körperschaften.¹⁷⁾ Diese Kennzeichnung der eG trifft insofern grundsätzlich zu, als sie nicht nur über den Gesellschaftszweck, sondern auch über die Regelung der innen- und außenrechtlichen Beziehungen der eG stimmige Aussagen macht. Die Besonderheiten der eG gegenüber anderen Körperschaften begründen dabei nach wie vor ihre Eigenständigkeit und ihre Originalität: so z. B. den Förderzweck, aber ebenso das Kopfstimmrecht, den Verzicht auf eine Kapitalfixierung und die Selbstorganschaft. Dennoch: Vor allem die Parallelen waren es, die schon seit Jahrzehnten immer wieder zum Anlass für einen Rechtsformvergleich genommen wurden. Es sei nur beispielsweise auf eine Dissertation zum Thema „Eine vergleichende Studie zwischen Aktiengesellschaft und Genossenschaft“ aus dem Jahr 1948 verwiesen, in der beide Rechtsformen insbesondere

nach den Kriterien Gründung, Finanzierung und Verwaltung untereinander mit dem Resultat verglichen wurden, dass AG und eG zwar dem Zweck der Zusammenfassung wirtschaftliche Kräfte zu gemeinsamer Tätigkeit dienen und insofern dem gleichen Grundgedanken, aber verschiedenen Wurzeln entspringen: die AG dem technischen Fortschritt, der die Beschaffung von großen Kapitalmengen notwendig machte, die eG hingegen der Not, in die der Mittelstand geraten war.“¹⁸⁾

Ein interessanter Vergleich zwischen AG und eG bietet sich beispielsweise auch im Hinblick auf deren Organverfassung und deren (wirtschaftliche) Prüfung an. Während bei der eG noch bis zur Novelle von 1973 zum GenG eine Organstruktur galt, deren höchstes Organ die Generalversammlung war, hat sich zwischen AG und eG mit der entsprechenden Übernahme des § 76 Abs. 1 AktG durch § 24 Abs. 1 GenG eine Organverfassung herausgebildet, die (wenn von der Möglichkeit der Abhaltung einer Vertreterversammlung bei eG nach § 43 a GenG ausnahmsweise abgesehen wird) fast spiegelbildlich identisch ist. Grundlegend anders ist dagegen die Prüfung geregelt: Während die Prüfung des Jahresabschlusses der AG durch unabhängige Wirtschaftsprüfer (§§ 316 ff. HGB) erfolgt, unterliegen die eG einer mit der Pflichtmitgliedschaft in Genossenschaftsverbänden gekoppelten Prüfung durch deren Prüfer „zwecks Feststellung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung“ (§§ 53, 54 GenG).

Exkurs: Genossenschaftliche AG und kapitalistische Genossenschaft

Eine entwicklungsgeschichtlich neuere Erscheinung ist die atypische Gestaltung der AG und der eG untereinander. So entstehen z. B. so genannte genossenschaftliche AG. Vom Gesetzgeber nicht ausdrücklich

geregelt, verstehen sie sich als (atypisch konstruierte) AG mit genossenschaftlichen Zügen – vor allem im Hinblick auf den Förderzweck, das Identitätsprinzip und die personalistische Struktur. Dementsprechend definiert M. Luther die genossenschaftliche AG wohl zutreffend als eine „weitgehend an Zweck und Struktur der Genossenschaft angepasste Aktiengesellschaft“. ¹⁹⁾ Die genossenschaftliche AG erweist sich zweifellos als ein originelles gesellschaftsrechtliches Modell. Es bereichert allerdings nicht die eG, sondern die AG. Insofern ist dieses Modell auch kein juristischer Zwitter, sondern eine mit genossenschaftlichen Gestaltungselementen angereicherte AG. So ähnlich verhält es sich auch mit einem anderen atypischen Gebilde, das allerdings (noch) keine praktische Anwendung findet: die so genannte kapitalistische Genossenschaft. Bei ihr handelt es sich um eine Zwei-Gruppen-Genossenschaft, indem in die eG neben „nutzenden“ Mitgliedern auch Risikokapitalgeber als Mitglieder aufgenommen werden. ²⁰⁾ Diese Variante könnte zwar die Finanzierungsgrundlagen der eG verbessern, wirft aber Fragen auf, so z. B. nach ihrer Vereinbarkeit mit dem Zweck der eG oder der Beherrschbarkeit denkbarer Interessenkollisionen zwischen den in einer kapitalistischen Genossenschaft vereinten unterschiedlichen Arten von Genossen.

3. Tendenzen der Überstülpung von Elementen des Aktienrechts auf Genossenschaften

3.1. Die Durchdringung der eG mit kapitalistischen Gestaltungselementen

Der historische deutsche Gesetzgeber hat den Genossenschaften von Anfang an – wie insbesondere auch aus den Beweggründen von H. Schulze-Delitzsch zur Kodifikation des Genossenschaftsrechts her-

vorgeht – die Rolle zugewiesen, „eine Alternative zur anonymen, von Kapitalinteressen dominierten, aus der Sicht ihrer Kunden fremdbestimmten Unternehmung zu bieten.“²¹⁾ Diese Gegenüberstellung zur AG ist leider oft genug zum Anlass genommen worden, um die eG als „Armeleute-Gesellschaft“ mit marktwirtschaftlich fragwürdiger Eignung abzuwerten. Durch das GenG wird ein solches Genossenschaftsverständnis hingegen keineswegs gedeckt. Nun dürfte zwar in der Tat der wichtigste Entstehungsansatz für Genossenschaften in ihrer Gründerzeit das Anliegen gewesen sein, mit den eG im Rahmen des noch locker gebündelten Gesellschaftsrechts ein Gegenmodell zur Kapitalgesellschaft zu installieren. Inzwischen jedoch haben sich die Rahmenbedingungen für Genossenschaften gegenüber den Bedingungen der Gründerzeit so grundlegend verändert, dass eine Anpassung der eG an diese Bedingungen unausweichlich geworden ist.

Die entscheidende Frage besteht in casu darin, in welche Richtung diese Anpassung vollzogen werden muss. Gleichwohl ist bereits deutlich erkennbar, dass eine oder sogar die Hauptrichtung die Annäherung der eG an die AG ist. Damit bricht zugleich die grundlegende Ambivalenz hervor, die der eG als Rechtsform seit ihrer „Schöpfung“ innewohnt: der Widerspruch nämlich, dass die eG aus der Verbindung von Elementen der OHG und AG konstruiert und zugleich der AG entgegengestellt wurde. Es ist indessen auch längst unbestritten, dass die Genossenschaft als Rechtsform gegen die Kapitalgesellschaft inzwischen selbst stark von kapitalistischen Elementen durchdrungen ist. E. Compart, der diese Entwicklung analysiert hat, gelangte bereits zu dem wohl etwas zugespitzten Resultat, dass der Begriff der eG „keineswegs mehr dazu angetan ist, ein typisches Wirtschaftsgebilde mit einer sich von anderen Unternehmensformen unterscheidenden Wirtschaftsweise zu assoziieren“.²²⁾

Die Durchdringung der Genossenschaft mit kapitalistischen Gestaltungselementen sieht beispielsweise M. Neumann als eine logische Folge der Veränderung der Umweltbedingungen des Wirkens der eG. Er hebt in diesem Zusammenhang insbesondere drei Faktoren expressis verbis hervor: den steigenden Kapitaleinsatz in Verbindung mit zunehmender Kapitalintensität in den Geschäftsbetrieben der Genossenschaften, den drastisch expandierenden Wettbewerb mit einem erhöhten Konkurrenzdruck und dem Bestreben nach einer bisher nicht gekannten Wirtschaftlichkeit des Kapitaleinsatzes sowie die wachsende Heterogenität der Mitgliederbasis mit der Konsequenz unterschiedlicher Interessen an der Genossenschaft.²³⁾ Auch wenn diese Einschätzung zutreffend sein dürfte, ist die Folge dieser Veränderung fraglich, denn nicht selten zeigt sich, dass die Genossenschaften durch die starke Ausprägung von kapitalistischen Gestaltungselementen nicht nur den genossenschaftlichen Korridor verlassen, sondern vor allem auch „in Kauf nehmen, die Stärken als Genossenschaft (die sie oft als Schwächen betrachten) einzubüßen, ohne die Stärken einer Kapitalgesellschaft zu gewinnen.“²⁴⁾

3.2. Gelegenheiten einer sich aufdrängenden Nutzung des Aktienrechts durch eG

Das GenG bietet in einer Reihe von Fragen keine oder zumindest keine erschöpfende Regelung. Abgesehen von planmäßigen Gesetzeslücken ist damit zuweilen ein Fingerzeig zumindest auf eine Gesetzesnovellierung gegeben. Unabhängig davon bedarf jedoch die Genossenschaftspraxis einen Lösungsansatz. „Schweigt nämlich auch die ... Genossenschaftssatzung ..., können die Antworten in der Praxis nur mit Hilfe außergenossenschaftsgesetzlicher Vorschriften gegeben werden. Dazu eignen sich auf Grund der körperschaftlichen Struktur

der eG vornehmlich Vorschriften des bürgerlich-rechtlichen Vereins (§§ 21 - 79 BGB) sowie des Kapitalgesellschaftsrechts (AktG, GmbHG). Zwar liegen ihnen weithin verschiedene Wertungsprinzipien zugrunde. Bei näherer Untersuchung zeigen sich jedoch – obschon unterschiedlich weitgehend – zahlreiche Gemeinsamkeiten, die es erlauben, im Genossenschaftsrecht unter bestimmten Voraussetzungen hilfsweise auf diese Vorschriften zurückzugreifen.“²⁵⁾

Der Rückgriff der eG auf das Gesetzesrecht anderer Körperschaften nach den Kriterien der Subsidiarität bzw. der Analogie ist zwar am stärksten im Hinblick auf das BGB-Vereinsrecht ausgeprägt. Aber auch im Hinblick auf das Aktienrecht gibt es infolge der partiellen Konstruktion der eG nach dessen Grundsätzen viele Rückgriffsmöglichkeiten. Einen interessanten Beleg dafür hat bereits vor mehr als sieben Jahrzehnten E. Eiser am Beispiel der Generalversammlung und des Stimmrechts in AG und eG geliefert.²⁶⁾ Aber auch derzeitig sind grundsätzlich zwei Möglichkeiten des Rückgriffs auf Aktienrecht gegeben. Die *de-lege-lata*-Variante bezieht sich auf die hilfsweise gegebene Möglichkeit des Rückgriffs z. B. auf § 5 Abs. 1 AktG (bei der statuari-schen Festlegung des Sitzes der eG), § 41 Abs. 1 S. 2 AktG (bezüglich der Handelndenhaftung für die Vorgenossenschaft), § 62 Abs. 1 S. 2 AktG (bei der Haftung für gesetzwidrig empfangene Leistungen), § 76 Abs. 3 AktG (hinsichtlich der Wählbarkeitsvoraussetzungen für das genossenschaftliche Vorstandsamt) oder § 77 Abs. 2 S. 1 AktG (beim Abstimmungsverhältnis von Vorstandsbeschlüssen).⁽²⁷⁾ Die *de-lege-ferenda*-Variante bezieht sich hingegen auf die künftige Übernahme aktiengesetzlicher Regeln im Rahmen einer Reform des GenG.²⁸⁾

Ein weiteres Moment kommt hinzu, wenn die Frage der Nutzung des Aktienrechts durch die eG erörtert wird. Sie besteht darin, dass sich

das genossenschaftliche Prinzip (verstanden als besondere rechtliche Art des Aufbaus und der Gestaltung eines Unternehmens nach genossenschaftlichen Konstruktionselementen) nicht nur in der Rechtsform der eG, sondern als Ausdruck privatautonomer Gestaltungsfreiheit auch im Rahmen anderer Rechtsformen umsetzt. Zunächst vor allem in so genannten alternativen Genossenschaften besonders in Gestalt des nichtrechtsfähigen Vereins (§§ 54 BGB) oder der GbR (§§ 705 ff. BGB), aber auch durch andere Rechtsformen wie die genossenschaftliche GmbH oder die genossenschaftliche KG²⁹⁾, namentlich aber die genossenschaftliche AG. Zwangsläufig damit verbunden ist die Vermischung von Genossenschafts- und Aktienrecht.

3.3. Die Novelle von 1973 zum GenG – gesetzgeberischer Durchbruch zum Aktienrecht für eG

Das GenG schreibt drei Organe für die Willensbildung, die Entscheidung über Angelegenheiten und deren Kontrolle in einer eG vor: den Vorstand, den Aufsichtsrat und die Generalversammlung. Das allgemeine theoriegeschichtliche Vorbild dieser Organverfassung lieferte 1748 Montesquieu in seinem Hauptwerk „Vom Geist der Gesetze“ mit dem Modell der staatlichen Gewaltenteilung als Bremse für Machtexplosion und Machtmissbrauch in einer Gesellschaft. Angelehnt an dieses Modell war im Genossenschaftsrecht die Generalversammlung noch bis 1973 das höchste Organ der Genossenschaft, während der Vorstand Ausführungs- und der Aufsichtsrat Kontrollaufgaben hatte. Der Vorstand unterlag danach sogar einem Weisungsrecht der Generalversammlung, das unbegrenzt war, sich folglich nicht nur auf die angestrebte Geschäftspolitik, sondern auch auf die konkrete Geschäftsführung durch den Vorstand bezog. Die Novelle vom 9. Oktober 1973 zum GenG änderte diese Konstellation allerdings grundlegend und

machte den Vorstand zum absoluten Souverän der genossenschaftlichen Geschäftsführung, durch die „die Generalversammlung insoweit ihre herkömmlich betonte Stellung als oberstes Organ der Genossenschaft mit der umfassenden Kompetenz (verlor), jederzeit auch Geschäftsführungsmaßnahmen an sich zu ziehen, zu beschließen oder zu unterbinden.“³⁰⁾

Die entscheidende Sentenz der Neuregelung des § 27 Abs. 1 GenG lautet: „Der Vorstand hat die Genossenschaft unter eigener Verantwortung zu leiten.“ Dieser Rückgriff auf § 76 Abs. 1 AktG war ein massiver „Einbruch“ des Kapitalgesellschaftsrechts in das Genossenschaftsrecht, der die eG als Rechtsform aus einer gewissen inneren Balance brachte, indem er ihr einen Stützpfeiler nahm: die absolut dominierende Stellung der Mitglieder und ihrer demokratischen Selbstentfaltung in der zu ihrer wirtschaftlichen Förderung errichteten Genossenschaft.³¹⁾ War die Leitungsmacht des Vorstandes bis 1973 nach dem Genossenschaftsrecht als eine Art verlängerten Arm der Generalversammlung ausgesprochen schwach, trat danach ein erheblicher Leitungsmachtzuwachs ein. Ein Wandel der Verantwortung des Vorstandes im Hinblick auf die Geschäftsführung der eG von starker Bindung an den Mitgliederwillen hin zu weitgehender geschäftspolitischer Mitgliederungebundenheit ist unter Berücksichtigung des rauer gewordenen Wettbewerbs im Außenverhältnis der Genossenschaften zwar irgendwie, aber nur bei so genannten Großgenossenschaften erklärbar. In deren Innenverhältnis jedoch wurde ohne jeden Zweifel der genossenschaftliche Grundsatz der Selbstverwaltung dadurch eingeschränkt, dass der Vorstand als Organ die eG unter eigener Verantwortung zu leiten hat und dabei grundsätzlich nicht (mehr) an die Generalversammlung gebunden ist.

Die Verkürzung der Mitverwaltungsrechte der Mitglieder der eG durch die Nachahmung der Regelung des AktG wäre zwar ohne weiteres vermieden worden, wenn „der Gestaltungsfreiheit der Mitglieder mehr Raum gegeben und § 27 Abs. 1 GenG dispositiv gestaltet worden wäre.“³²⁾

In der Genossenschaftspraxis wird mit der Regelung des § 27 Abs. 1 GenG inzwischen allerdings normal umgegangen. Dennoch ist diese Regelung vor, bei und nach ihrer Einführung durch den Gesetzgeber in der einschlägigen Literatur teilweise harsch als „Sargnagel“ der Genossenschaft und als Begründung einer Vorstandsallmacht kritisiert worden, die zu einem unvertretbaren Übergewicht des Vorstandes im Machtbereich der eG geführt habe. So bemerkte beispielsweise R. Holzberger, dass es plausibel erschienen wäre, wenn der Gesetzgeber die alte Regel belassen hätte: „Soweit wirtschaftliche Bedürfnisse eine Autonomie der Gesellschaftsleitung erfordert hätten, hätte man deren Durchsetzung wohl ohne weiteres der Persönlichkeitswirkung der Vorstandsmitglieder überlassen können. Damit wäre auch auf eine Verkürzung der Rechte derer, deren Förderung eine Genossenschaft zu bezwecken hat (§ 1 Abs. 1 GenG), verzichtet worden.“³³⁾ Unbeschadet dessen dürfte aber die aus dem AktG in das GenG transportierte Regelung eine Verletzung des Grundsatzes sein, nach dem im Genossenschaftsrecht die Person absoluten Vorrang genießt.

Exkurs: Aktuelle Bestrebungen zur Übernahme aktienrechtlicher Regeln

Das deutsche GenG ist – rechtskonzeptionell betrachtet – das Werk eines klugen Gesetzgebers. Gleichwohl kommt aber irgendwann für jedes Gesetz der Zeitpunkt seiner Reform, um den sich verändernden Anforderungen auch fortan gerecht zu werden. Diesen Zeitpunkt hat das GenG bereits lange erreicht. Es stünde folglich eine Reform im

Sinne einer geplanten Neuordnung und Umgestaltung des GenG mit dem Ziel seiner besseren Anpassung an veränderte Notwendigkeiten bevor.³⁴⁾ Im Unterschied zur AG, die der deutsche Gesetzgeber in jüngerer Zeit mehrmals erheblich innoviert hat, vermag er indessen bei mittelständischen Rechtsformen, die eG insbesondere eingeschlossen, kaum Initiativen zu entwickeln. Lediglich ein neuerlicher Vorschlag des DGRV steht auf der Agenda: die Aufgabe jener Norm, nach der jeder Genosse nur eine Stimme besitzt, und die Ermöglichung der Handelbarkeit von Genossenschaftsanteilen. Dieser Vorschlag belegt zunächst die Übernahme aktienrechtlicher Regeln durch die AG. Abgesehen davon, dass damit aber wiederum nur ein neuer Mosaikstein in das GenG integriert wird, wirft zumindest die Handelbarkeit von Geschäftsanteilen Fragen im Hinblick auf die Grenzen der Übernahme von Aktienrecht durch das Genossenschaftsrecht auf. Bezüglich eines Mehrstimmrechts ist die Lage anders zu beurteilen, wenngleich zu bezweifeln sein dürfte, dass diese Änderung den erwarteten Segen bringt. Auf jeden Fall aber sollte eine Gesetzesänderung dieser Art eine dispositive Regelung sein, die den eG Satzungsfreiheit bietet.

4. Exempel der Verquickung von Genossenschafts- und Aktienrecht und deren Perspektiven

4.1. Die SCE als Beispiel für eine genossenschaftliche Rechtsfigur mit verstärkter Nutzung des Aktienrechts

Die Europäisierung des Gesellschaftsrechts im Rahmen der EU hatte – vor allem initiiert durch Mitgliedstaaten der EU aus dem romanischen Rechtskreis – schon frühzeitig neben einer europäischen AG – Rechtsform auch eine europäische Variante der Genossenschaft auf der Gesetzgebungsagenda der EU. Als erste Gesellschaftsform europäischen

Rechts fasste jedoch am 1. Juli 1989 die Europäische Wirtschaftliche Interessenvereinigung (EWIV) auch im deutschen Rechtsraum Fuß. Da die EWIV aber juristisch so konstruiert ist, dass ihr im Verhältnis zur eigenwirtschaftlichen Tätigkeit ihrer Mitglieder eine auf einen Förderzweck gerichtete Hilfsfunktion zukommt, gelangte W. Blomeyer bei deren Bewertung zutreffend zu dem Schluss, dass der EWIV als fundamentales gesellschaftsrechtliches Konstruktionsprinzip der Genossenschaftsgedanke zugrunde liegt.³⁵⁾ J. Rinze hat diese Aussage noch weiter zugespitzt: „Vergleicht man die Grundzüge des Rechts der EWIV mit dem Recht der eingetragenen Genossenschaft, so zeigt sich, dass die EWIV das europäische Äquivalent des Grundtyps der Genossenschaft ist.“³⁶⁾ Unabhängig davon stand seit den sechziger Jahren des vorigen Jahrhunderts die Schaffung einer Europäischen Genossenschaft (SCE = Societas Cooperativa Europaea) auf dem Plan der EU, die schließlich durch EU-Verordnung vom 22. Juli 2003 verabschiedet worden ist und am 18. August 2006 in Kraft treten wird.³⁷⁾

Das Statut der SCE litt bereits vom Anfang seiner Ausarbeitung an erkennbar darunter, dass eine Einigung der Beteiligten auf genossenschaftstypische Prinzipien als der gemeinschaftlichen Basis nur mit größten Schwierigkeiten möglich war.³⁸⁾ Das betraf z. B. das Prinzip des Vorrangs der Person vor dem Kapital, das Förderprinzip oder den Grundsatz der genossenschaftsspezifischen Eigenkapitalbildung. Insofern gab es auch permanent Diskussionsbedarf in den Gremien der EU über einige juristische „Koordinaten“ der SCE. So regelt das Statut z. B. das Vorliegen eines notwendigen Mindestkapitals für die Gründung einer SCE in Höhe von 30.000 Euro und die Möglichkeit der Aufnahme auch von lediglich investierenden, d. h. nicht die Fördertätigkeit der Genossenschaft nutzenden Mitgliedern, und in Verbindung damit eine unterschiedliche Gewinnbeteiligung der Mitglieder sowie

eine Stimmrechtsdifferenzierung und insofern eine Verabschiedung vom Kopfstimmrecht. Ein diskussionswürdiger Aspekt besteht auch in der Einführung der Möglichkeit zur Emission von (auf den Namen lautenden) Kapitalanteilen durch die Genossenschaft, die gleichsam bedingt verkehrsfähig, d. h. handelbar sind. Viel deutet zumindest darauf hin, dass „das kapitalistische Element bei der Europäischen Genossenschaft im Verhältnis zur Personenbezogenheit der Vereinigung zu überwiegen (scheint)“³⁹⁾, d. h. eine weitere Flucht der Genossenschaft in die AG versucht wird.

Die Frage, ob die SCE unter dem Aspekt des Angebots eines zukunfts-trächtigen Instrumentariums auch für nationale Genossenschaften ein Modell ist, muss wohl verneint werden. Der Entwurf des Statuts der SCE ist im Rahmen der EU zwar mehrmals Gegenstand harter Auseinandersetzung gewesen, wurde aber letztlich auf die Ermöglichung eines Kompromisses zwischen allen Mitgliedstaaten der EU angelegt. Dabei wurde die mit der SCE ursprünglich angestrebte konzeptionelle Originalität zumindest teilweise der Konsensfähigkeit geopfert. Das kommt vor allem darin zum Ausdruck, dass das Statut für die SCE das Heil der Rechtsform im supranationalen Geltungsbereich zunächst im Verweis auf die Anwendung des Genossenschaftsrechts im jeweiligen Sitzland einer SCE und alsdann in der noch stärkeren Annäherung der Genossenschaft an die AG sieht. Gewiss sind das Möglichkeiten, um zumindest supranational Meinungsverschiedenheiten juristisch zu überbrücken. Es ist indessen arg zu bezweifeln, ob die immer massivere Übernahme von Aktienrecht in Kernbereichen die Lösung des Dilemmas der Genossenschaft im europäischen und im nationalen Geltungsbereich ist.⁴⁴⁾

4.2. Möglichkeiten des Formwechsels der eG zur AG und vice versa

Die Umwandlung von eG in AG sowie von AG in eG ist eine wichtige Ausdrucksform des Naheverhältnisses beider Rechtsformen zu einander. Dabei bedarf es indessen der Erwähnung, dass das deutsche Umwandlungsrecht bis zum 31. Dezember 1994 für eG nur eine einzige Möglichkeit ihrer Umwandlung im Sinne einer liquidationslosen Rechtsformänderung mit Universalsukzession vorsah: die Umwandlung der eG in eine AG nach §§ 385 m ff. AktG a. F. Dabei erwies sich, dass sich ein Umwandlungsbedürfnis dieser Art nicht allzu oft regte, wenngleich nicht übersehen werden kann, dass es sich bislang besonders bei so genannten Großgenossenschaften häufiger bemerkbar machte. Bei ihnen war ein solches Bedürfnis vor allem dann gegeben, wenn sie aus Gründen ihrer Behauptung auf dem Markt überdimensional expandierten und nach Möglichkeiten einer zusätzlichen Kapitalbeschaffung Ausschau hielten. H. Schulze-Delitzsch, der zwischen den so genannten Personal- und den so genannten Kapitalgenossenschaften unterschied, ging zwar von der beständigen Nutzung der einen wie der anderen Rechtsform aus, hielt aber auch den Formwechsel unter bestimmten Bedingungen für durchaus akzeptabel und unter bestimmten Bedingungen für wünschenswert, denn: „Sind die Personalgenossenschaften soweit entwickelt, dass sie sich zu Kapitalgenossenschaften aufschwingen können – und es ist dies ein Ziel, was den meisten Genossenschaften vorschwebt –, dann mögen sie hinübergehen.“⁴¹⁾

Das mit dem UmwG geschaffene und mit Wirkung vom 1. Januar 1995 eingeführte grundlegend neue Umwandlungsrecht hat auch im Verhältnis von eG und AG neue Möglichkeiten geschaffen. So ist nach dem UmwG nicht mehr – wie noch nach der Regelung des AktG – nur

ein Formwechsel der eG in die AG, sondern ebenso in andere Kapitalgesellschaften zulässig; zugleich aber ist erstmals in der deutschen Rechtsgeschichte auch der Formwechsel der AG in die eG erlaubt. Die wichtigsten Voraussetzungen auch dafür sind insbesondere ein entsprechender Umwandlungsbeschluss (§ 258 UmwG), ein Gutachten des genossenschaftlichen Prüfungsverbandes über die Vereinbarkeit des Formwechsels mit Belangen der Mitglieder und der Gläubiger der Genossenschaft (§ 259 UmwG) und die Eintragung des Formwechsels in das Register (§ 265 UmwG). Rechtstatsächliche Erfahrungen liegen bislang aber nur für die Umwandlung der eG in die AG vor.⁴²⁾

Die Umwandlungsmöglichkeiten von eG in AG und vice versa machen die Problematik, vor allem aber die besondere Ambivalenz der juristischen Annäherung der eG an die AG deutlich, die darin besteht, dass sich beide Rechtsformen einerseits hinsichtlich bestimmter Konstruktionsprinzipien ähneln (was vor allem darauf zurückführbar ist, dass die AG entstehungsgeschichtlich eine punktuelle Vorlage für die eG war), zugleich aber andererseits von ihren Leitbildern her grundlegend unterscheiden. Bei ihrer Umwandlung fließen Genossenschafts- und Aktienrecht auf eigenartige Weise in einander über, sodass auch eine gewisse Einebnung von Wesensunterschieden zwischen beiden Rechtsformen – oft unter Dominanz der aktienrechtlichen Komponente – stattfindet.⁴³⁾

4.3. Die analoge Übernahme der kleinen Variante der AG in das Genossenschaftsrecht – eine Zwangsläufigkeit

Die AG ist in Deutschland (im Unterschied z. B. zu Spanien, zur Schweiz oder zu Griechenland) mehr oder weniger nur absoluten Großunternehmen vorbehalten. Mit der so genannten Kleinen AG erweiterte

der Gesetzgeber jedoch am 2. August 1994 die Gestaltungsmöglichkeiten im Kapitalgesellschaftsrecht. Als Gegenstück zur (großen) Publikums-AG schuf er nämlich in Verbindung mit einer Deregulierung des Aktienrechts die Kleine AG. Sie ist „natürlich keine neue Form der Aktiengesellschaft; sie ist auch nicht der kleinere Bruder der Aktiengesellschaft. Bildlich gesprochen geht es allein darum, dass die Aktiengesellschaft unter weniger förmlichen Umständen Jackett und Krawatte ablegen darf. Das heißt, für börsenferne und personalistisch strukturierte Gesellschaften wird auf Formalien verzichtet, die erkennbar nur auf die große Publikums-AG zugeschnitten sind, und die Satzungsautonomie wird gestärkt.“⁴⁴⁾ Eine solche rechtliche Möglichkeit und damit die Differenzierung der eG in Groß- und Kleingenossenschaften mit unterschiedlicher Genossenschaftsverfassung im GenG ist eine Aufgabe, die der Gesetzgeber schon längst hätte in Angriff nehmen müssen. Die Erfahrungen der AG könnten dabei von großer Bedeutung sein.

Der Beweggrund dafür, dass der Gesetzgeber die Kleine AG schuf, war zunächst die Ermöglichung eines kapitalmarktfernen unternehmerischen Gebildes mit geschlossenem Aktionärskreis (§§ 2, 121, 124 AktG), dessen auf eine Publikumsgesellschaft zugeschnittene Vorschriften eingeschränkt sind, aber ebenso auch das Bestreben nach Erweiterung der aktienrechtlichen Gestaltungsmöglichkeiten vor allem in Anbetracht der eindeutigen „Niederlage“ der AG im Wettstreit mit der GmbH. Es ist eine gänzlich andere Frage, dass die Kleine AG die an sie gestellte Erwartung wohl bisher nicht zu erfüllen vermochte. Das erklärt sich u. a. daraus, dass die Sonderregeln für die Kleine AG wie die Möglichkeiten der Kapitalaufbringung, die Ausgestaltung der Hauptversammlung oder der Wegfall der Mitbestimmung in Anbetracht der erfolgreichen Entwicklung der GmbH keineswegs rechtfertigen, die

Kleine AG wie eine rechtsförmliche Neuentdeckung zu bewerten.⁴⁵⁾ Eine gänzlich andere Lage ist im Hinblick auf die Größenordnung der eG gegeben. Bei ihr ist der historische Gesetzgeber – im Unterschied zur AG – erkennbar davon ausgegangen, dass die Vorschriften des GenG auf Verhältnisse in vergleichsweise kleinen Personenvereinigungen Anwendung finden sollen, mithin in Genossenschaften, deren Mitglieder sich in der Regel untereinander kennen. Die Entwicklung der eG unter veränderten Bedingungen hat es indessen mit sich gebracht, dass die eG heute aus mehreren Gründen einem Drall zum unternehmerischen Größenwachstum folgen. Die Genossenschaftsverfassung als Inbegriff all jener Normen, die sich auf die (innere) Organisation der Genossenschaft beziehen, ist jedoch bei genauer Betrachtung im Kern weder auf eine absolute Kleinstgenossenschaft noch auf eine Großgenossenschaft bezogen. Heute ist indessen zu beobachten, dass die gesetzliche Regelung einer genossenschaftlichen Größenordnung nach unten arge Grenzen setzt. So fixiert § 4 GenG eine Mindestzahl der Mitglieder auf sieben. Ebenso wird auch – um noch ein Beispiel zu nennen – ein Aufsichtsrat von drei Mitgliedern neben dem Vorstand zwingend vorgeschrieben (§ 36 GenG). Da anzunehmen ist, dass die gesetzliche Zulässigkeit einer Verkleinerung der eG mit besonderer Genossenschaftsverfassung deren Attraktivität für Neugründer erhöhen würde, hätte dieses Regelungsdefizit schon längst durch eine gesetzliche Festschreibung von Groß- und Klein-eG mit differenter Genossenschaftsverfassung beseitigt sein müssen.

Exkurs: Genossenschaften im Trend der Corporate Social Responsibility?

Ein neuer Trend vor allem bei großen AG ist deren Bekenntnis auch zu ihrer gesellschaftspolitischen Verantwortung, das seinen Ausdruck

in deren zunehmendem sozialen und kulturellen Engagement findet. Diese Initiative wird in der Fachwelt mit dem Begriff Corporate Social Responsibility bezeichnet. So verpflichten sich AG zu einer sozial und ökologisch verantwortungsvollen Unternehmensführung oder zur Beachtung menschenrechtlicher, sozialer und umweltrelevanter Prinzipien. Die Gründe dafür sind vielfältig und reichen von einer Verbesserung des AG-Images über die Kultivierung des Managements bis zur Durchsetzung wirtschaftlicher Interessen. Die eG betreten in dieser Hinsicht kein Neuland. Sie praktizieren Corporate Social Responsibility – obgleich nicht unter dieser Bezeichnung – schon immer, wobei das in Übereinstimmung mit ihrer Organisationsstruktur vor allem oder zumindest oft auch über den DGRV und die anderen Genossenschaftsverbände geschieht.

5. Genossenschaften und Aktiengesellschaften – unverzichtbare Rechtsformen für Unternehmen

Die Frage nach dem Verhältnis der eG zum Aktienrecht und dessen Anwendung auf die eG ist ein altes Thema im Gesellschaftsrecht, das infolge der Unaufschiebbarkeit einer Reform des GenG bald zu einem vorläufigen Ergebnis getrieben werden muss.⁴⁶⁾ Schon vor mehr als vier Jahrzehnten kam S. Willeitner in seiner Dissertation über „Die Annäherung der Genossenschaft an die Aktiengesellschaft“ bereits zu dem Schluss, dass sich die eG in Abhängigkeit vom Wandel der gesamtwirtschaftlichen und -gesellschaftlichen Rahmenbedingungen der AG stark angenähert hat. Es stelle sich allerdings „die Frage, wo dieser Annäherungsprozess der Genossenschaften an die Aktiengesellschaft letztlich seine Grenze findet. Diese Begrenzung ist gegeben in der Gültigkeit des genossenschaftlichen Grundauftrages, ... ihre Mitglieder ... zu fördern.“⁴⁷⁾ Diese Aussage ist nach wie vor zutreffend. Nach ihr

ist die Grenze – und damit das übergreifende Unterscheidungsmerkmal zwischen eG und AG – im gesetzlichen Unternehmenszweck zu finden. In Übereinstimmung mit dem allgemeinen Lehrsatz „Structure follows strategy“⁵⁸⁾ bestimmt dementsprechend der Zweck die Form.

Die Diskussion über den Pro-Contra-Vergleich zwischen eG und AG lebt immer wieder auf. Dabei hat sich beispielsweise A. Stehle bereits in den siebziger Jahren mit den vermeintlichen Gründen für die Befürwortung einer Umwandlung von eG in AG auseinandergesetzt: „1. Die Organisationsform der Genossenschaft sei zu schwerfällig, sie sei dem modernen Geschäftsgeschehen, das auf rasche Entscheidungen angewiesen sei, nicht gewachsen. 2. Die Finanzierung, insbesondere die Schaffung einer ausreichenden Eigenkapitalgrundlage, sei in der Form einer Genossenschaft erschwert. 3. Die Rechtsform der Genossenschaft sei durch die Steuergesetzgebung benachteiligt.“⁴⁹⁾ Im Ergebnis eines Vergleichs zwischen eG und AG kam er dabei zu dem Schluss, dass es kaum ein durchgreifendes Moment gibt, das die Rechtsform der AG für eG objektiv präferiert. Eine Überlegenheit der AG gegenüber der eG sei für ihn folglich nicht erkennbar. Gewiss wird man darüber streiten können. Eine im Kern ähnliche Betrachtung hat M. Neumann angestellt, in deren Rahmen er eine wichtige und wohl durchschlagende Erkenntnis artikuliert. Nach seiner Auffassung herrsche in der Öffentlichkeit die Meinung vor, dass bei entsprechender Satzungsregelung eine Genossenschaft durchaus in der Rechtsform einer AG betrieben werden könne, ohne dass der Charakter der Genossenschaft verloren geht. Diese Meinung sei jedoch insofern irrig, als dabei ein ganz entscheidender Punkt übersehen werde. Ausgangspunkt sei nämlich die Hypothese, dass eG und AG zwei Modellvarianten der Unternehmensorganisation sind, die beide in einer Marktwirtschaft überlebensfähig

sind. „Die in den Modellen jeweils vereinten Gestaltungsregeln stellen ein Gleichgewicht dar, durch dessen Verwirklichung auf die Dauer der Zweck der jeweiligen Organisation in effizienter Weise erreicht werden kann.“⁵⁰⁾ Diese Grundaussage dürfte den Kern des Problems genau treffen.

Die Diskussion der Frage nach dem Spannungsverhältnis von eG und AG lebt vor dem Hintergrund einer gewissen Idealisierung der AG und einer sichtlichen Identitätskrise mancher eG immer wieder auf. Von dorthier bekommt sie auch fortwährend neue Nahrung. Eine Bewertung beider Rechtsformen unter Missachtung dessen, dass AG und eG zu einander in einer bestimmten Antinomie ihrer Leitbilder stehen und, da juristisch unterschiedlich konstruiert, unaustauschbar sind, ist in diesem Zusammenhang gefahrlos. Sie diskreditiert nämlich – gewollt oder ungewollt – die eine Rechtsform und präferiert hingegen die andere Rechtsform, indem sie diese Rechtsform mit einer Erwartung befrachtet, die sie objektiv nicht erfüllen kann. Schließlich aber ist diese Diskussion auch insofern mit einem bedenklichen Ansatz drapiert, als sie in der Tendenz zu einer Verengung und Verarmung des Gesellschaftsrechts führen könnte. Diese Feststellung soll und darf indessen nicht verdecken, dass die eG dringend reformbedürftig ist und bei dieser Reform im Rahmen bestimmter Grenzen auch durchaus aktienrechtliche Regeln eine Rolle spielen.

Anhang

Endnotenverzeichnis - zugleich Überblick über das einschlägige Schrifttum

- 1) Vgl. weitergehend R. Steding, Gesellschaftsrecht – Grundzüge – , Baden-Baden 1997, S. 44 ff.
- 2) Vgl. V. Beuthien, Zeit für eine Genossenschaftsreform, BB 2000, S. 1161.
- 3) Vgl. C.-F. Leuschner, Herausforderungen können nur gemeinsam gemeistert werden, BI 2004, H. 2, S. 6.
- 4) Vgl. dazu insbes. W.W. Engelhardt, Allgemeine Ideengeschichte des Genossenschaftswesens, Darmstadt 1985, S. 17 ff.
- 5) Vgl. J. Zerche, Die sozialpolitischen Ansätze im Leben und Werk von Hermann Schulze-Delitzsch – Darstellung und kritische Würdigung –, Delitzsch 2001; ebenso aber W. Kaltenborn, Die soziale Frage bei Schulze-Delitzsch, 10. Delitzscher Gespräch, Dokumentationsreihe, H. 2, Delitzsch 2004, S. 23.
- 6) Vgl. H. Schulze-Delitzsch, Die Gesetzgebung über die privatrechtliche Stellung der Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften mit besonderer Rücksicht auf die Haftpflicht bei kommerziellen Gesellschaften, Berlin 1869, S. 15.
- 7) Vgl. weitergehend R. Steding, Genossenschaftsrecht, Baden-Baden 2002, S. 29 ff.
- 8) A. Laufs, Genossenschaftsdoktrin und Genossenschaftsgesetzgebung vor hundert Jahren, JuS 1968, S. 314.
- 9) Vgl. dazu insbes. W. Klein, Schulze-Delitzschs Kampf um die Anerkennung der Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaft vor dem Hintergrund der politischen Verhältnisse in Preußen mit einer vergleichenden Darstellung der englischen und französischen Entwicklung, Heidelberg 1972, S. 77 ff.
- 10) B. Dieckhöner, Kreditgenossenschaften, in: E. Mändle/W. Swoboda (Hrsg.), Genossenschafts-Lexikon, Wiesbaden 1992, S. 389.

- 11) F. Thorwart (Hrsg.), Hermann Schulze-Delitzschs Schriften und Reden, I. Bd., Berlin 1909, S. 378.
- 12) A. Kraft/P. Kreutz, Gesellschaftsrecht, 11. Aufl., Neuwied 2000, S. 315.
- 13) F. Kübler, Gesellschaftsrecht, 5. Aufl., Heidelberg 1999, S. 160 ff.
- 14) K. Schmidt, Gesellschaftsrecht, 4. Aufl., Köln 2002, S. 768 f.
- 15) Vgl. dazu auch B. Grunewald, Gesellschaftsrecht, 3. Aufl., Tübingen 1999, S. 394.
- 16) Vgl. u. a. R. Steding, Genossenschaftsbanken: quo vadis? – Eine juristische Betrachtung –, Hamburg 2000.
- 17) Vgl. F. Kübler, Gesellschaftsrecht, 5. Aufl., Heidelberg 1999, S. 111, 140 ff.
- 18) W. Klein, Eine vergleichende Studie zwischen Aktiengesellschaft und Genossenschaft, München 1948, S. 157.
- 19) M. Luther, Die genossenschaftliche Aktiengesellschaft, Tübingen 1978, S. 10; vgl. dazu des weiteren auch J. Brixner, Zweckmäßigkeit und Möglichkeiten genossenschaftlicher Bestätigung in der Rechtsform der Aktiengesellschaft, Münster 1961; B. Kratz, Die genossenschaftliche Aktiengesellschaft, Zürich 1996; R. Steding, Die genossenschaftliche Aktiengesellschaft – eine atypische Gestaltungsvariante der AG, ZfgG 2004, S. 286.
- 20) Vgl. insbes. L. Vollmer, Die kapitalistische Genossenschaft, Berlin 1995.
- 21) H.-H. Münkner, Chancen der Genossenschaften in den neunziger Jahren, Frankfurt a. M. 1991, S. 216.
- 22) Vgl. u. a. Compart, Kapitalistische Entwicklungswege bei der Genossenschaft, Frankfurt a. M. 1977, S. 195.
- 23) M. Neumann, Das kapitalistische Element in der modernen Genossenschaft, ZfgG 1975, S. 32.
- 24) H.-H. Münkner, Genossenschaften: Historische Wurzeln – Aktuelle Leitbilder – Zukunftsperspektiven. Marburg 2001, S. 131.

- 25) H.-O. Weber, Ergänzung des Genossenschaftsrechts durch Aktien-, GmbH- und Vereinsrecht als weitere Rechtsquellen, ZfgG 1992, S. 331.
- 26) Vgl. E. Eiser, Aktienrechtsreform und Genossenschaftsgesetz, Zentralblatt für Handelsrecht 1931, S. 186.
- 27) Vgl. dazu insbes. H.-O. Weber, Die eingetragene Genossenschaft als wirtschaftlicher Sonderverein zur Anwendbarkeit von Vorschriften des Vereinsrechts sowie des Rechts der Kapitalgesellschaften im Genossenschaftsrecht, Göttingen 1984, S. 275 ff.
- 28) Vgl. dazu mit nach wie vor anregenden Vorschlägen R. Reinhardt. Die Verwertbarkeit des modernen Rechts der Aktiengesellschaft für eine Reform des Genossenschaftsrechts, ZfgG 1951, S. 206.
- 29) Vgl. insbes. A. Wölflé, Genossenschaftliche GmbH und genossenschaftliche KG, Göttingen 1996.
- 30) D. Schultz, Das neue Genossenschaftsrecht, NJW 1974, S. 163.
- 31) Vgl. dazu R. Steding, Mitgliederorientierte Demokratie – ein tragendes Segment der Architektur des Genossenschaftsrechts – Eine Betrachtung zur Demokratie als Merkmal der genossenschaftlichen Rechtsform –, BB 1992, S. 937.
- 32) W. Hadding, Rechtswissenschaftliche Anstöße zu den rechtlichen Rahmenbedingungen der Genossenschaftspraxis, in: V. Beuthien (Hrsg.), Marburger genossenschaftswissenschaftliche Forschung 1947-1977, Göttingen 1997, S. 73.
- 33) R. Holzberger, Die eigenverantwortliche Leitung der eingetragenen Genossenschaft durch den Vorstand, Nürnberg 1987, S. 233; vgl. dazu auch G. Lenfers, Die Genossenschaftsrechtsnovelle von 1973 – Entstehung und Bewertung, Münster 1994; R. Schultz, Die Genossenschaftsrechtsnovelle von 1973 und ihre praktischen Auswirkungen, ZfgG 1989, S. 75.
- 34) Vgl. R. Steding, Eine Reform des Genossenschaftsgesetzes – mit oder ohne Schulze-Delitzsch?, Delitzsch 2004.

- 35) Vgl. W. Blomeyer, Neue Impulse für den Genossenschaftsgedanken: Die europäische Wirtschaftliche Interessenvereinigung, ZfgG 1987, S. 144.
- 36) J. Rinze, Die Europäische Wirtschaftliche Interessenvereinigung – eine genossenschaftliche Rechtsform europäischen Rechts, in: B. Jöstingmeier (Hrsg.), Aktuelle Probleme der Genossenschaften aus rechtswissenschaftlicher und wirtschaftswissenschaftlicher Sicht, Göttingen 1994, S. 122.
- 37) Vgl. SCE-Verordnung Nr. 1435/2003 vom 22.7.2003 über das Statut der Europäischen Genossenschaft (SCE), Amtsblatt der EU vom 18.8.2003, L 207.
- 38) Vgl. insbes. R. Hagen-Eck, Die Europäische Genossenschaft, Berlin 1995, S. 290; ebenso aber bereits H. Uhlich, Die Genossenschaft im Gesellschaftsrecht der Europäischen Gemeinschaft, ZfgG 1973, S. 233, aber auch H.-J. Schaffland, Die künftige europäische Genossenschaft, in: R. Steding (Hrsg.), Genossenschaftsrecht im Spannungsfeld von Bewahrung und Veränderung, Göttingen 1994, S. 168.
- 39) Th. Fischer, Die Europäische Genossenschaft, Münster 1995, S. 146.
- 40) Vgl. dazu auch M. Wiese, Organisationsstruktur der Europäischen Genossenschaft (SCE) im Vergleich zur eingetragenen Genossenschaft deutschen Rechts, News-letter der FFG der Universität Münster, H. 1/2004, S. 19; H.-J. Schaffland, Eine neue Rechtsform: Die Europäische Genossenschaft kommt 2006, Genossenschaftsforum, BI, H. 2/2004, S. 72.
- 41) Schulze-Delitzsch über die Solidarhaft (Aus der Spezialdiskussion des Abgeordnetenhauses über das Genossenschaftsgesetz, Blätter für Genossenschaftswesen Nr. 6/1867, S. 1.
- 42) Vgl. insbes. Th. Schmitz-Riol, Der Formwechsel der eingetragenen Genossenschaft in die Kapitalgesellschaft, Stuttgart 1998.

- 43) Vgl. dazu rechtsvergleichend insbes. auch R. van Husen, Rechtsformwechsel von Genossenschaften, Wien 1995, S. 120 ff., sowie ders.: Zur Problematik des Rechtsformwechsels einer Genossenschaft in eine Aktiengesellschaft und seine Folgen, ZfgG 1995, S. 29.
- 44) U. Seibert, „Kleine AG“ im Rechtsausschuss verabschiedet, ZIP 1994, S. 914.
- 45) Vgl. dazu P. Hommelhoff, „Kleine Aktiengesellschaften“ im System des deutschen Rechts, AG 1995, S. 535; M. Hoffmann-Becking, Gesetz zur „Kleinen AG“- unwesentliche Randkorrektur oder grundlegende Reform?, ZIP 1995, S. 1; D. Schaber, „Kleine AG“ – Etikettenschwindel oder neue Rechtsformalternative für den gewerblichen Mittelstand?, GmbHR 1995, S. R 1; M. Lutter, Das neue „Gesetz für Kleine Aktiengesellschaften und zur Deregulierung des Aktienrechts“, AG 1994, S. 447; H.-J. Priester, Die kleine AG – ein neuer Star unter den Rechtsformen?, BB 1996, S. 338.
- 46) Vgl. dazu den in vielerlei Hinsicht anregenden Aufsatz mit einer Vielzahl von Nachw. von W. Bayer, Die Anwendung aktienrechtlicher Regelungen auf die eingetragene Genossenschaft – unter besonderer Berücksichtigung der Rechtsprechung des BGH -, DStR 1999, S. 1815.
- 47) S. Willeitner, Die Annäherung der Genossenschaft an die Aktiengesellschaft, Inaugural-Dissertation, Ludwig-Maximilians-Universität zu München, 1960, S. 184.
- 48) Vgl. A. D. Chandler, Strategy and Structure, Chapters in the History of the Industrial Enterprise, Ninth Printing, London 1976, S. 5.
- 49) A. Stehle, Problematik der Umwandlung von großen Kredit- und Warengenossenschaften in Aktiengesellschaften, in: ZfgG 1974, S. 36.
- 50) M. Neumann, Wirtschaftliche Effizienz und die Rechtsform von Genossenschaften, in: ZfgG 1981, S. 171.

Annex: Schemata zur Konstruktion der eG und der AG sowie der ihnen nahe stehenden GmbH

Eingetragene Genossenschaft (eG)

Rechtsbegriff

Die eG ist eine rechtsfähige Körperschaft nach Art eines Vereins, die die Förderung des Erwerbs oder der Wirtschaft ihrer Mitglieder durch gemeinschaftlichen Geschäftsbetrieb zum Gegenstand hat und deren Mitgliederzahl nicht geschlossen ist (§ 1 GenG).

Rechtsquellen

Die eG wird im Wesentlichen durch das GenG geregelt. Da sie - ihrer Grundstruktur nach eine mit starken personengesellschaftsrechtlichen Elementen ausgestattete Körperschaft – eine Sonderform des rechtsfähigen Wirtschaftsvereins – ist, können neben dem GenG analog Vereinsvorschriften des BGB herangezogen werden.

Gründung

Das Gründungsverfahren läuft in folgenden Schritten ab:

- Schriftliche Feststellung des Statuts durch mindestens sieben Personen (§§ 4, 5 ff. GenG)
- Bestellung von Vorstand und Aufsichtsrat (§ 9 I GenG)
- Eintritt in einen Prüfungsverband (§§ 53 ff., 11 II Nr. 3 GenG)
- Gründungsprüfung durch einen Genossenschaftsverband (§ 11 II Nr. 3 GenG)
- Anmeldung und Eintragung in das Genossenschaftsregister (§§ 10 f., 13 GenG)

Gesellschafter

Mitglieder können natürliche Personen, juristische Personen und Gesamthandsgesellschaften sein.

Kapital

Das GenG schreibt für die eG kein festes Kapital vor, wie das bei anderen privatrechtlichen Körperschaften, z. B. bei der AG oder der GmbH, der Fall ist. Demzufolge gibt es keine gesetzlich bestimmte Mindesthöhe von Geschäftsanteilen; auch Sacheinlagen sind nicht möglich.

Gesellschaftsvermögen

Die eG hat nach § 17 I GenG selbständig Rechte und Pflichten; sie kann Eigentum und andere dingliche Rechte an Grundstücken erwerben (= eigenes Vermögen der Gesellschaft als juristische Person).

Haftung

Die eG ist juristische Person (§ 17 I GenG). Den Gläubigern haftet deshalb nur das Vermögen der Genossenschaft (§ 2 GenG). Wohl aber können die Genossen nach §§ 105 ff. GenG zu Nachschüssen in die Insolvenzmasse verpflichtet sein, soweit die Gläubiger der Genossenschaft bei der Schlußverteilung in der Insolvenz ausfallen (§ 6 Nr. 3 GenG).

Organe

Ähnlich wie die AG hat auch die Genossenschaft zwingend drei Organe: den Vorstand, den Aufsichtsrat und die Generalversammlung.

Der Vorstand (§ 24 GenG) ist das Geschäftsführungs- und Vertretungsorgan der eG. Er besteht aus mindestens zwei Mitgliedern und wird von der Generalversammlung gewählt bzw. nach statutarischer

Regelung durch den Aufsichtsrat berufen (§ 24 II GenG).

Der Aufsichtsrat (§ 36 GenG) hat wie bei der AG den Vorstand zu kontrollieren.

Die Generalversammlung (§ 43 GenG) ist zuständig für die Wahl und Entlastung des Aufsichtsrates, die Entlastung des Vorstands, die Änderung des Statuts, die Entscheidung über den Jahresabschluss und den auf die Genossen etwa entfallenden Betrag des Gewinns oder Verlustes (§ 48 GenG).

Beachte: Die Besetzung der Ämter erfolgt nach dem Grundsatz der Selbstorganschaft; danach kommen nur Mitglieder für diese Ämter in Betracht.

Geschäftsführung

Der Vorstand in seiner Gesamtheit leitet nach § 27 I GenG die Genossenschaft in eigener Verantwortung. Er hat dabei jedoch die ihm durch das Statut auferlegte Beschränkung und die Bindung seines Wirkens an die von der Generalversammlung gefaßten Beschlüsse zu beachten.

Beachte: Die zur Gesamtvertretung befugten Vorstandsmitglieder (§ 25 GenG) können für die Erledigung von bestimmten Geschäften oder von bestimmten Arten von Geschäften auch mit Einzelermächtigung ausgestattet sein.

Vertretung

Dem Vorstand steht neben der Geschäftsführung auch die Vertretung der Genossenschaft grundsätzlich gemeinschaftlich zu (§§ 24 bis 26 GenG). Die Vertretungsmacht ist nach außen hin unbeschränkbar (§ 27 GenG).

Beachte: Daneben können auch Personen als Vertreter mit beschränkter Vertretungsmacht bestellt werden; das gilt auch für Prokuristen und Generalbevollmächtigte (§ 42 GenG).

Rechnungslegung und Gewinnverwendung

Die Gewinn- und Verlustrechnung ist in erster Linie Bestandteil des Jahresabschlusses. Für die Beschlussfassung über den Jahresabschluss und den auf die Genossen etwa entfallenden Betrag des Gewinns oder Verlustes (§ 48 GenG) ist die Generalversammlung zuständig. Nach § 19 GenG soll der sich bei der Feststellung des Jahresabschlusses für die Genossen ergebende Gewinn oder Verlust des Geschäftsjahres auf diese verteilt werden. Durch das Statut kann festgesetzt werden, dass der Gewinn nicht verteilt, sondern der gesetzlichen Rücklage und anderen Ergebnisrücklagen zugeschrieben wird.

Gesellschafterwechsel

Die eG ist im Verständnis des § 1 I GenG eine Gesellschaft von nicht geschlossener Mitgliederzahl. Eine Mitgliedschaft kann wie folgt erworben werden:

- durch Teilnahme an der Gründung
- nach der Eintragung der Genossenschaft in das Register durch eine schriftliche Beitrittserklärung, die Zulassung des Beitretenden durch die Genossenschaft, die Einreichung der Beitrittserklärung zum Genossenschaftsregister und die Eintragung des Beitretenden in die Liste der Genossen

Ein Austritt aus der eG ist u. a. durch

- Kündigung (§§ 65 f., 67 a und b GenG)
- Austritt (§ 67 GenG)
- Ausschließung (§ 68 GenG)

möglich.

Auflösung

Die Beendigung einer eG vollzieht sich grundsätzlich im Wege ihrer Auflösung. Gründe dafür können sein:

- ein Auflösungsbeschluß der Generalversammlung mit Drei-Viertel-Mehrheit (§ 78 GenG)
 - eine Auflösung durch Ablauf der statutarisch festgelegten Zeit (§ 79 GenG)
 - ein Beschluss des Registergerichts bei Nichtzugehörigkeit der eG zu einem Prüfungsverband (§ 54 a GenG) oder bei Absinken der Zahl der Mitglieder der eG unter sieben (§ 80 GenG)
 - eine behördliche Auflösung wegen gesetzwidrigen Verhaltens oder wegen Gefährdung des Gemeinwohls (§ 81 GenG).
- Darüber hinaus kann auch
- eine Umwandlung oder die Insolvenz in Betracht kommen.

Auseinandersetzung

Die Auseinandersetzung erfolgt durch Liquidatoren (i.d.R. die Mitglieder des Vorstandes), die zum Genossenschaftsregister angemeldet werden müssen (§§ 83 ff. GenG). Sie haben die laufenden Geschäfte zu beenden, die Verpflichtungen zu erfüllen, die Forderungen einzuziehen und das Genossenschaftsvermögen in Geld umzusetzen (§§ 88 ff. GenG).

Beachte: Nach der Verteilung des verbliebenen Vermögens, d. h. nach Abschluss der Liquidation, ist die Gesellschaft im Genossenschaftsregister zu löschen.

Aktiengesellschaft (AG)

Rechtsbegriff

Die AG ist eine auf Dauer angelegte privatrechtliche Gesellschaft, die jeden zulässigen gesetzlichen Zweck verfolgen darf.

Rechtsquellen

Das Recht der AG ist im wesentlichen im AktG geregelt. Insofern die AG körperschaftlich strukturiert und daher auf die Grundform des rechtsfähigen Vereins zurückzuführen ist, findet zudem das Vereinsrecht des BGB eine ergänzende Anwendung.

Gründung

Die Gründung der AG kann durch so genannte einfache oder so genannte qualifizierte Gründung erfolgen.

Verfahren der einfachen Gründung:

- Feststellung der Satzung (des Gesellschaftsvertrages) durch mindestens eine Person (§§ 23, 2 AktG)
- Aufbringen des Grundkapitals (§ 29 AktG)
- Bestellung von Organen (§ 30 AktG)
- Gründungsbericht und Gründungsprüfung (§§ 32 bis 35 AktG)
- Anmeldung zum Handelsregister und Eintragung (§§ 36, 39 f., 41 I 1 AktG)

Merke: Die einfache Gründung ist quasi die Normalgründung, bei der das Aktienunternehmen durch Bareinlagen (Geldeinlagen) gegründet wird.

Verfahren der qualifizierten Gründung:

- Einräumung von Sondervorteilen für einzelne Aktionäre (§ 26 AktG)
- Gründungsvergütungen (§ 26 AktG)
- Sacheinlagen (§ 27 AktG)
- Sachübernahmen (§ 27 AktG)

Merke: Die qualifizierte Gründung ist eine Sachgründung, bei der in Verbindung mit der Einbringung von Sachwerten, insbesondere auch von bereits bestehenden Unternehmen, gefährliche Abreden getroffen werden können.

Beachte: Bei der Ein-Personen-AG steht für die Satzung nach § 2 AktG eine einseitige Errichtungserklärung.

Gesellschafter

Neben natürlichen Personen können auch Gesellschaften als Gesellschafter einer AG fungieren.

Kapital

Gem. § 1 II AktG hat die AG ein in Aktien zerlegtes Grundkapital. Es muss mindestens 50.000 Euro betragen (§ 7 AktG), wobei die Aktien nach § 8 AktG entweder als Nennbetragsaktien oder als Stückaktien ausgegeben werden. Auch Sacheinlagen sind möglich (§ 36 a II AktG).

Merke: Das Grundkapital ist der in der Satzung festgesetzte Kapitalbetrag, den aufzubringen sich die Gründer durch die Übernahme von Aktien verpflichten.

Gesellschaftsvermögen

Das Gesellschaftsvermögen der AG ist die Summe aller der AG zustehenden Rechte (= eigenes Vermögen der juristischen Person, § 1 I AktG). Es setzt sich in der Regel aus Barmitteln, Guthaben, Eigentum an Grundstücken und anderen Sachen (z. B. Maschinen), Forderungen, Beteiligungen und sonstigen Rechten zusammen. Das Gesellschaftsvermögen ist daher nicht wie das Grundkapital eine festgelegte Geldziffer, sondern schwankt je nach der wirtschaftlichen Situation der AG.

Beachte: Das Grundkapital der Aktiengesellschaft ist weder mit ihrem Gesellschaftsvermögen noch mit dem Kurswert der Aktien der AG gleichzustellen.

Haftung

Das Gesellschaftsvermögen der AG haftet den Gläubigern für die Verbindlichkeiten der Gesellschaft. Es stellt die ausschließliche Haftungsgrundlage dar, weil die Aktionäre selbst nicht haften (§ 1 I 2 AktG).

Beachte: Eine Durchgriffshaftung auf die Person des Aktionärs findet der Rechtsprechung zufolge aber ausnahmsweise dann statt, wenn die Berufung auf die förmliche Selbständigkeit der juristischen Person arg gegen Treu und Glauben (§ 242 BGB) verstoßen oder ein Fall des § 826 BGB vorliegen sollte.

Organe

Da die AG eine juristische Person ist, bedarf sie, um handeln zu können, bestimmter Organe. Die nicht hierarchische Organisationsverfassung der AG nach dem AktG schreibt zwingend drei Organe vor: Vorstand, Aufsichtsrat und Hauptversammlung.

Der Vorstand (§§ 76 ff. AktG) ist das Leitungsorgan der AG und ist Inhaber der Geschäftsführungsbefugnis sowie der organschaftlichen Vertretungsmacht.

Der Aufsichtsrat (§§ 95 ff. AktG) hat den Vorstand zu bestellen und abzurufen sowie die Geschäftsführung zu überwachen.

Die Hauptversammlung (§§ 118 ff. AktG) ist die Versammlung der Aktionäre, in der sie ihre Rechte in den Angelegenheiten der Gesellschaft ausüben und insbesondere Beschlüsse fassen.

Beachte: Im Aktienrecht gilt sowohl für die Mitgliedschaft im Vorstand als auch im Aufsichtsrat der Grundsatz der Fremdorganschaft; d. h. es gehört zu den Wesensmerkmalen der AG, dass die Unternehmensleitung und die Mitgliedschaft in der AG grundsätzlich getrennt sind.

Geschäftsführung

Der Vorstand, der aus einer oder mehreren Person(en) bestehen kann,

leitet die Gesellschaft unter eigener Verantwortung (§ 76 AktG). Gemäß § 77 I 1 AktG gilt das Prinzip der Gesamtgeschäftsführung: Besteht der Vorstand aus mehreren Personen, so sind sämtliche Vorstandsmitglieder nur gemeinschaftlich zur Geschäftsführung befugt, sodass schon der Widerspruch eines Vorstandsmitgliedes die Durchführung einer geplanten Maßnahme verhindern kann.

Beachte: Da ein essentielles praktisches Interesse an der Funktionsfähigkeit des Vorstandes besteht, läßt § 77 I 2 AktG es zu, dass die Satzung oder die Geschäftsordnung Bestimmungen treffen können, die vom Grundsatz der Gesamtgeschäftsführung abweichen.

Vertretung

Nach dem Gesetz besteht bei einem mehrgliedrigen Vorstand Gesamtvertretungsmacht (§ 78 II 1 AktG).

Beachte: Die Satzung – oder der Aufsichtsrat mit Satzungsermächtigung – kann allerdings bestimmen, dass einzelne Vorstandsmitglieder allein oder mit einem Prokuristen (in Wahrnehmung unechter Gesamtvertretungsmacht) zur Vertretung der Gesellschaft befugt sind (§ 78 III AktG). Auch können gesamtvertretungsberechtigte Vorstandsmitglieder gemäß § 78 IV AktG einander zur Vornahme bestimmter Geschäfte oder bestimmter Arten von Geschäften ermächtigen.

Rechnungslegung und Gewinnverwendung

Die Rechnungslegung umfaßt:

- Aufstellung des Jahresabschlusses (Vorstand)
- Vorlage des Jahresabschlusses und des Lageberichts (Vorstand)
- Prüfung des Jahresabschlusses, des Lageberichts und des Vorschlags für die Verwendung des Bilanzgewinns (Abschlussprüfer und Aufsichtsrat)
- Feststellung des Jahresabschlusses (Billigung durch den Aufsichtsrat)

- Beschluss über die Verwendung des im festgestellten Jahresabschluss ausgewiesenen Bilanzgewinns (Hauptversammlung)
 - Offenlegung des Jahresabschlusses (Vorstand)
- Merke: Die Gewinn- und Verlustrechnung ist Bestandteil des Jahresabschlusses.

Auflösung

Nach § 262 AktG ist die Gesellschaft aufgelöst durch:

- Zeitablauf
 - Hauptversammlungsbeschluss mit qualifizierter Mehrheit
 - Insolvenzeröffnung
 - Ablehnung der Insolvenzeröffnung mangels Masse
 - rechtskräftige Feststellung eines Satzungs mangels nach § 144 a FGG
 - Löschung wegen Vermögenslosigkeit nach § 141 a FGG
- oder
- aus anderen Gründen:
 - z. B. – Verbot nach §§ 3 ff., 17 VereinsG oder
 - rechtskräftiges Auflösungs urteil nach § 396 AktG wegen Gemeinwohlgefährdung
 - Auflösung aufgrund von Sondergesetzen (§§ 35,38 KWG)
 - spezieller Auflösungsstatbestand der Nichtigkeits- erklärung der Gesellschaft nach §§ 275 ff. AktG.

Ohne Auflösungsverfahren endet die AG hingegen, wenn sie nach § 2 I 1 LöschG wegen Vermögenslosigkeit im Handelsregister gelöscht wird.

Beachte: Kein Auflösungsgrund ist die Zweckerreichung oder die Vereitelung des satzungsmäßigen Zwecks.

Auseinandersetzung

Abwickler (Liquidatoren) sind grundsätzlich die Vorstandsmitglieder. Sie haben (als so genannte geborene Liquidatoren) die laufenden Geschäfte zu beenden, die Forderungen einzuziehen, das übrige Vermögen in Geld umzusetzen und die Gläubiger zu befriedigen; soweit es die Abwicklung erfordert, dürfen sie auch neue Geschäfte eingehen. Beachte: Zur generellen Beendigung der Gesellschaft ist das Erlöschen der Gesellschaft im Handelsregister vorzunehmen.

Gesellschaft mit beschränkter Haftung (GmbH)

Rechtsbegriff

Die GmbH ist eine aus einem Gesellschafter oder mehreren Gesellschaftern bestehende Gesellschaft mit einem in Stammeinlagen zerlegten Stammkapital, das den Gläubigern für Verbindlichkeiten der Gesellschaft haftet (§§ 1,5,13 GmbHG).

Rechtsquellen

Das Recht der GmbH ist im Wesentlichen im GmbHG von 1892 geregelt, das zuletzt durch die am 1. Januar 1981 in Kraft getretene Novellierung in wichtigen Punkten geändert worden ist. Nicht unbedeutend erscheint an der Entwicklung des GmbH-Rechts auch der starke Anteil der Rechtsprechung und Rechtslehre.

Gründung

Das Gründungsverfahren läuft in folgenden Schritten ab:

– Abschluss des Gesellschaftsvertrages mit Mindestinhalt bzw. Errichtungsakt des Gründers (Ein-Personen-GmbH) und dessen notarielle Beurkundung (§§ 2, 3 GmbHG)

- Bestellung der/des Geschäftsführer(s) (§ 6 GmbHG)
- Einzahlung von mindestens einem Viertel der Bareinlagen; bei Sacheinlagen Erforderlichkeit eines Sachgründungsberichtes (§ 7 II, 5 IV GmbHG)
- Anmeldung zum Handelsregister (§ 7 I GmbHG)
- Eintragung der Gesellschaft in das Handelsregister und damit Entstehen der GmbH (§ 11 I GmbHG)

Gesellschafter

Gesellschafter einer GmbH können natürliche und juristische Personen, ebenso aber auch Gesamthandsgesellschaften und sogar Erbengemeinschaften sein.

Kapital

Die GmbH ist unbeschadet ihres relativ starken personenbezogenen Gepräges durch und durch eine Kapitalgesellschaft. Ihr ökonomisches Fundament besteht aus dem Stammkapital von mindestens 25.000 Euro (§ 5 GmbHG), das sich aus Stammeinlagen der Gesellschafter zusammensetzt, die wiederum eine Mindesthöhe von je 100 Euro haben müssen.

Gesellschaftsvermögen

Nach § 13 I GmbHG hat die GmbH selbstständig Rechte und Pflichten; sie kann Eigentum und andere dingliche Rechte an Grundstücken erwerben (= eigenes Vermögen der Gesellschaft als juristische Person).

Haftung

Für die Verbindlichkeiten der entstandenen GmbH haftet nach § 13 II GmbHG nur das Gesellschaftsvermögen. Wegen der rechtlichen

Selbstständigkeit der GmbH als juristische Person haften ihre Mitglieder und Organe nicht persönlich für deren Verbindlichkeiten.

Beachte: Eine Durchgriffshaftung auf die Person der Mitglieder findet nach der Rechtsprechung ausnahmsweise dann statt, wenn die Berufung auf die förmliche Selbstständigkeit der juristischen Person arg gegen Treu und Glauben (§ 242 BGB) verstoßen oder ein Fall des § 826 BGB vorliegen sollte.

Darüber hinaus können nach §§ 26 ff. GmbHG im Gesellschaftsvertrag Nachschusspflichten der Gesellschafter vereinbart werden.

Merke: Nachschüsse sind Einlagen auf das haftende Kapital, die über die Stammeinlagen hinausgehen und nicht auf das Stammkapital geleistet werden.

Organe

Da die GmbH eine juristische Person ist, bedarf sie, um handeln zu können, bestimmter Organe. Die hierarchische Organisationsverfassung des GmbHG schreibt hierzu zwingend zwei Organe vor: den/die Geschäftsführer (§ 6 GmbHG) und die Gesellschafterversammlung (§ 48 GmbHG). Der Gesetzgeber bietet den Gesellschaftern nach § 45 GmbHG die Freiheit zur vertraglichen Gestaltung der Zuständigkeitsordnung der Organe der Gesellschaft. Im Unterschied zum Vorstand der AG (§ 76 AktG) ist bei der GmbH Weisungsgebundenheit des/der Geschäftsführer(s) gegenüber der Gesellschafterversammlung gegeben.

Darüber hinaus steht es allen Gesellschaften mit beschränkter Haftung, die weniger als 500 Arbeitnehmer beschäftigen, frei, ob sie im Gesellschaftsvertrag verankern wollen, dass ein Aufsichtsrat gebildet wird oder nicht.

Beachte: Es gilt der Grundsatz der Wahl zwischen Selbst- und Fremdorganschaft (§ 6 III GmbHG) .

Geschäftsführung

Die Geschäftsführer einer GmbH, die nur natürliche, unbeschränkt geschäftsfähige Personen sein können, sind das notwendige Geschäftsführungs- und Vertretungsorgan der Gesellschaft. Sofern nichts anderes vereinbart wurde, gilt auch hier das Prinzip der Gesamtgeschäftsführung (§ 35 I GmbHG).

Vertretung

Die Geschäftsführer sind organschaftliche Vertreter der Gesellschaft. Ist nichts darüber bestimmt, so muss im Sinne einer Gesamtvertretungsmacht die Willenserklärung und die Zeichnung für die Gesellschaft durch sämtliche Geschäftsführer erfolgen (§ 35 II 2 GmbHG).

Rechnungslegung und Gewinnverwendung

Die Rechnungslegung umfasst:

- Aufstellung des Jahresabschlusses (Geschäftsführer)
- Vorlage des Jahresabschlusses und des Lageberichts (Geschäftsführer)
- Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts, sofern es sich nicht um eine kleine Gesellschaft handelt (Jahresabschlussprüfer)
- Feststellung des Jahresabschlusses (Gesellschafter)
- Offenlegung des Jahresabschlusses (Geschäftsführer)

Zu den Vermögensrechten der Gesellschafter zählen vor allem die Ansprüche auf den Jahresüberschuss. Die Verteilung erfolgt im Verhältnis der Gesellschaftsanteile, sofern die Satzung nichts anderes bestimmt (§ 29 GmbHG).

Gesellschafterwechsel

Die Mitgliedschaft in einer GmbH kann auf verschiedene Art und Weise erworben werden:

- bei der Gründung durch die Übernahme einer Stammeinlage

– später durch Erwerb des Geschäftsanteils durch ein Veräußerungsgeschäft oder durch Erbfolge

Ein Ausscheiden ist für einen Gesellschafter insbesondere

– durch Übertragung seines Geschäftsanteils in notarieller Form (§ 15 GmbHG)

– durch Amortisation

– bei Vorliegen eines wichtigen Grundes

– durch Austritt oder Ausschluß aus der GmbH möglich.

Auflösung

Unter den in §§ 60, 61 GmbHG genannten Gründen kann eine GmbH insbesondere aufgelöst werden:

– infolge Zeitablaufs bei vertraglicher Begrenzung ihrer Lebensdauer

– durch einen Gesellschafterbeschluss mit einer Drei-Viertel-Stimmenmehrheit

– durch gerichtliches Urteil

– durch Eröffnung des Insolvenzverfahrens

– mit Rechtskraft einer Verfügung des Registergerichts
oder

– durch sonstige im Gesellschaftsvertrag festgesetzte Gründe

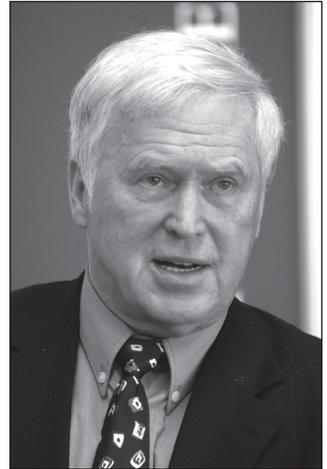
Auseinandersetzung

Die Auseinandersetzung erfolgt durch Liquidatoren (i.d.R. die Geschäftsführer), die die laufenden Geschäfte zu beenden, Verpflichtungen zu erfüllen und das Gesellschaftsvermögen in Geld umzusetzen und zu verteilen haben (§§ 66 ff., 70 GmbHG).

Beachte: Nach der Verteilung des verbliebenen Vermögens, d. h. nach Abschluss der Liquidation, ist die Gesellschaft im Handelsregister zu löschen.

Zum Autor

Prof. Dr. iur. habil. Rolf Steding



Geboren 1937 in Oschatz. Ab 1955 Studium der Rechtswissenschaften an der KMU Leipzig; anschließend Unternehmensjurist und danach ministerieller Wissenschaftlicher Mitarbeiter.

1965 Promotion; 1974 Habilitation.

Seit 1981 Ordentlicher Professor und Lehrstuhlinhaber an der Akademie für Staats- und Rechtswissenschaft der DDR; 1981 bis 1991 gleichsam Chefredakteur der Zeitschrift „Staat und Recht“.

1990/91 Rektor der Hochschule für Recht und Verwaltung.

1993 (Neu-) Berufung zum Universitätsprofessor für Bürgerliches Recht, Handelsrecht und Gesellschaftsrecht.

Seit 1990 Vorstandsmitglied des Instituts für Genossenschaftswesen an der HUB.

Veröffentlichungen: Mehrere Lehrbücher und Schriften sowie zahlreiche Artikel insbesondere zum Zivilrecht, Wirtschaftsrecht, Handelsrecht, Gesellschaftsrecht und Agrarrecht. Akademische Lehre in Potsdam sowie an anderen deutschen sowie ost- und westeuropäischen Universitäten.

In dieser Schriftenreihe sind bisher erschienen:

- Heft 1** **Prof. Dr. Rolf Steding:**
Der Vorsprung der GmbH vor der eG –
ein später Sieg Oechelhäusers über Schulze-Delitzsch?
Delitzsch 1999
- Heft 2** **Günter Wagner:**
Hermann Schulze-Delitzsch.
Leben und Wirken in seiner Geburtsstadt –
Ein Rückblick anlässlich des 150. Gründungsjahres des
Delitzscher Vorschussvereins
Delitzsch 2000
- Heft 3** **Dr. Walter Koch:**
Und sie konnten nicht zueinander kommen.
Das Verhältnis zwischen Hermann Schulze-Delitzsch und
Friedrich Wilhelm Raiffeisen
Delitzsch 2000
- Heft 4** **Prof. Dr. Johann Brazda, Dr. Michael Thöndl:**
Spuren von Hermann Schulze-Delitzsch in Österreich
Delitzsch 2001
- Heft 5** **Prof. Dr. Jürgen Zerche:**
Die sozialpolitischen Ansätze im Leben und Werk von
Hermann Schulze-Delitzsch – Darstellung und kritische
Würdigung –
Delitzsch 2001

- Heft 6** **Christel Moltrecht:**
Ein Jahrhundert Traditionspflege für Hermann
Schulze-Delitzsch - Die Gedenkstätte Kreuzgasse 10 -
Delitzsch 2002
- Heft 7** **Hendrick Schade:**
10 Jahre Genossenschaftsverband Sachsen
(Raiffeisen/Schulze-Delitzsch) e.V.
- Versuch einer Bestandsaufnahme –
Delitzsch 2003
- Heft 8** **Prof. Dr. Rolf Steding:**
Eine Reform des Genossenschaftsgesetzes - mit und ohne
Schulze-Delitzsch?
Delitzsch 2004
- Heft 9** **Hans-Jürgen Moltrecht:**
Unbekannte Hinterlassenschaften von Hermann Schulze-
Delitzsch
Delitzsch 2005

Schriftenreihe.
Förderverein Hermann Schulze-Delitzsch und
Gedenkstätte des deutschen Genossenschaftswesens e.V.
Heft 10

ISSN 1615-181X

Herausgeber:
Vorstand und Kuratorium des
Fördervereins Hermann Schulze- Delitzsch und
Gedenkstätte des deutschen Genossenschaftswesens e.V.
Kreuzgasse 10, 04509 Delitzsch